

Materialien
für
das Handwerksrecht und die Handwerkspolizey.

Gesammelt und herausgegeben

von

Johann Theodor Roth,
Königl. Baierischen Landes-Direktionsrath
in Ulm,

und

D. J. D. A. Höck,
Justizrath und Polizeidirektor in Schwabach.

Drittes Heft.

Nördlingen 1806
bey Karl Gottlob Becks seel. Wittwe.

Vorbericht.

Wenn der Herausgeber des dritten Hefts der Materialien in demselben mehr auf Handwerkspolizei, als Handwerksrecht Rücksicht genommen hat: so hoft er dadurch besonders denjenigen, welche mit Verbesserung des Zunftwesens beschäftiget sind, einen Dienst erwiesen zu haben. Derselbe fügt zugleich im Nahmen des Herausgebers

ders der ersten Hefte, welcher auch die folgenden besorgen wird, die Versicherung bei, daß die noch rückständige 5 Hefte künftig rascher aufeinander folgen werden.

Schwabach den 31. März 1806.

Höck.

Inhalt.

I.

Litteratur der Handwerkspolizey.

A.

Von den Zünften überhaupt.

1) Nothwendiger Vorbericht von den Handwerkszünften, Wohnungen, Aemtern und Gilden, die hin und wieder in Deutschland etablirt sind, was von denselben bey Beybehaltung oder Aufhebung für Rationes pro und contra unter den politicis vorgebracht worden, und welches endlich die Rationes decidendi sind, warum solche Zünfte und Innungen guter bürgerlicher Ordnung auch des römischen Reichs Verfassung halber allerdings, jedoch in denen limitibus oder Gränzen, welche hohe Landes- und Stadt-Obrigkeiten ihnen längst vorgeschrieben, beyzubehalten seyen, ausgefertiget von P. I. M. (Paul Jakob Marperger, Hof- und Kommerzienrath zu Dresden) 4.

2) Abhandlung von Handwerken und Zünften, ihrem Ursprung in Deutschland, Verfall, Mißbräuchen und Abschaffung. 1743.

3) Vom Handwerkswesen, ausgezogen aus des Hrn. Bergius Polizey- und Kameralmagazin mit Anmerkungen des Herausgebers, 8. Hof und Leipz. 1773.

4) Historisch-politische Betrachtung der Innungen und deren zweckmäßige Einrichtung von J. H. F. (Firnhaber in Hildesheim,) 8. Hannover, 1782. 374 S.

Von dieser Schrift urtheilt Herr Hofrath Beckmann in seiner physikalisch-ökonomischen Bibliothek B. 12. S. 506 folgendes: „Der Verfasser hat eine verdienstliche Arbeit „übernommen, indem er alle Gründe und „Gegengründe über die Frage: Ob die Zünfte „abgeschaft oder beybehalten werden sollen? „in einer guten Ordnung und ohne Weit„schweifigkeit und Partheylichkeit vorgetragen „und beurtheilet hat. Um die Leser in den „Stand zu setzen, selbst darüber einen sichern „Schluß fassen zu können, hat er die Ge„schichte der Handwerke und Zünfte, so weit „solche bisher ist ausgearbeitet worden, vor„ausgeschickt, und dann hat er einige der „vornehmsten Streitschriften und Abhandlun„gen über jene Frage angezeigt und mit Be-

„schei-

„scheidenheit beurtheilt. Nächstdem hat er „zuerst die Gründe wider die Zünfte erzählt, „und um nicht den Vorwurf zu hören, er „habe sie geschwächt, hat er sie meistentheils „mit der Verfasser eigenen Worten, doch mit „gehöriger Abkürzung eingerückt. Indem er „sie beurtheilet, zeigt er ihre Schwäche, und „geht hernach zu denen Gründen, welche die „Beybehaltung der Zünfte anrathen, fort, „die er weit kräftiger findet. Er zieht also „den Schluß, dem ich auch mit Ueberzeugung „beypflichte, daß die Zünfte nicht so schäd„lich sind, als man sie hat ausgeben wol„len, und daß es wenigstens in Teutsch„land unmöglich fallen würde, sie aufzuhe„ben."

5) Sopra il corpi delle arti risposta ad unquesito Academico, Verona 1792.

Diese Vertheidigungsschrift der Zünfte findet man in den Gött. Anzeigen 1793. St. 98. beurtheilt und manche wichtige Gegenerinnerungen beygefügt.

6) Ueber das Zunftwesen und die Frage: sind die Zünfte beyzubehalten oder abzuschaffen? Eine von der Hamburger Gesellschaft, zur Beför-

derung der Künste und nützlichen Gewerbe am 26. Oktober 1792 gekrönte Preisschrift, von Johann Adam Weiß, gr. 8. Frankfurth a. M. 1798. 376 S.

In den Blättern für Polizey und Kultur vom J. 1800. B. 1. S. 90 wird von dieser Schrift, welche auch in der N. A. deutschen Bibliothek B. 44 S. 238-61 ausführlich beurtheilt ist, folgendes gesagt: „Selbst Meisterssohn, gelernter Handwerker „und Zunftherr, kennt der Verfasser das Wesen der Zünfte vorzüglich und zeigt sich in der „ganzen Schrift nicht nur als einen einsichts„vollen, kenntnißreichen, auch mit den neuern „Urtheilen bekannten Mann, sondern legt „auch den Willen, sie unpartheyisch zu prü„fen und zu würdigen, an den Tag. Er „schränkt sich freylich blos auf die politische „Betrachtung ein, und läßt die rechtliche „Seite fast ganz unberührt. Aber, wie dem „auch immer sey, so ist seine Schrift nach „meiner Einsicht, eine der schätzbarern in der „Litteratur der Zünfte, und verdient, eben „weil sie mit seltener Sachkunde vor raschen „Schritten warnt, und daneben so viel prak„tisch wichtige, ins Einzelne eingehende Ver-

„bes-

„besserungsvorschläge enthält, von Theore„tikern, wie von Magistratspersonen sorgfäl„tigere Erwägung.“

7) Ueber Gilden, Innungen und Zünfte von J. G. Braumiller, 8. Berlin 1794. 28. S.

Der Verfasser, ein Kaufmann in Berlin, sucht zu zeigen, daß die Aufhebung der Zünfte in Deutschland dem ganzen Staatskörper und jedem einzelnen Glied desselben schädlich sey.

8) Das Interesse des Menschen und Bürgers bey den bestehenden Zunftverfassungen, 8. Königsberg 1803. 232. S.

Diese in einer zu gezierten Schreibart abgefaßte Schrift enthält feine Bemerkungen über die Vortheile und Nachtheile der Zünfte, und Vorschläge zu Aufhebung derselben.

9) Apologie der Handwerkszünfte s. Fragmente zur Kenntniß der Vorzeit, zur Geschichte des Tages und zur Begründung einer bessern Zukunft (von F. W. Gillet, Prediger,) Berlin 1802. S. 1-71.

 Die

Die Vortheile, welche Innungen und Zünfte stiften, sind nach dem Verfasser folgende: Sie befördern die guten Sitten eines Volks; sie hindern das Verarmen des Mittelstandes in eben dem Grade, in welchem das Fabriksystem und das fabrikmäßige Arbeiten es befördern; sie verhindern eine gar zu große Ungleichheit des Vermögens. Die Zunftverfassung ist der physischen Ausbildung der Menschen und so dem Soldatenstande günstig. Der Zunftbürger ist ein selbstständiger Mensch und eben deswegen eine Stütze jeder gesetzlichen Verfassung. Zünfte befördern die Vollkommenheit der Arbeiten, die Geschicklichkeit der Arbeiter unter andern auch durch das nur bey ihrer Verfassung mögliche Wandern der Gesellen.

10) Ueber das Zunft- und Innungssystem, und die möglichen zweckmäßigeren Modifikationen zur Verbesserung desselben, in besonderer Hinsicht auf den preussischen Staat, s. Blätter für Polizey und Kultur, Jahrgang 1803. B. 1. S. 301-332 und 397-433.

11) Verfassung der Zünfte in Rußland und in den preussischen Staaten, ebend. Jahrg. 1800. B. 1. S. 246-251.

12) Verordnung wegen der Handwerkszünfte in Koppenhagen vom 21. März 1800. ebend. S. 325 - 346.

B.

Von den bey den Zünften herrschenden Misbräuchen.

Betrugs-Lexikon, worinnen die meisten Betrügereyen in allen Ständen, nebst denen darwider guten Theils dienenden Mitteln entdecket von Georg Paul Hönn D. Fürstl. Sächs. gemeinschaftl. Rath und Amtmann in Koburg, 8. Koburg 1721.

Eine blos die Handwerker begreifende neue Ausgabe dieses Werks dürfte denjenigen Aemtern, welche die Handwerkspolizey zu besorgen haben, willkommen seyn!

Von Handwerksmisbräuchen und ihrer Abstellung, ein Programma von D. J. H. Pfingsten, Erfurt 1785.

Ueber Mißbräuche und Unordnungen unter den Handwerksgesellen, 8. Potsdam 1796.

Geschichte des blauen Montags der Handwerker in Deutschland, 8. Bayreuth 1802.

G. Hayn das Postulat der Buchdruckergesellen, 8. Berlin 1802.

Kurze Darstellung einiger Handwerksmisbräuche, und Vorschläge, wie solche zu verbessern seyn könnten, 8. Halle 1800.

Von den Handwerksmisbräuchen bey den Papiermachergesellen von W. A. Klewitz, s. Beckmanns Beyträge zur Oekonomie ꝛc. Th. 9. S. 397 = 408.

C.

Von der Bildung des Handwerkers.

a) In den Werkstätten.

Gedanken von Verkürzung und besserer Einrichtung der Lehrjahre bey Handwerkern und Professionsverwandten, s. Leipziger Sammlungen von wirthschaftlichen Polizey= Kameral = und Finanzsachen (8. Leipz. 1753.) B. 9. S. 335. f.

Handwerksbarbarey, ein Beytrag zur Erziehungsmethode deutscher Handwerker (von Johann Gotthelf Probst, Lehrer am Freymaurer Erziehungsinstitut zu Friedrichsstadt bey Dresden,) 8. Halle 1790.

Etwas zur Verbesserung des Schicksals vieler Lehrlinge in den Werkstätten der Professionisten.

sten, Künstler u. s. w. von J. B. Wolfrumm, 8. Leipz. 1800.

b) In besondern Schulen.

1) Ueber die Handwerksschulen und Handwerksklassen in den Realschulen von J. E. S. 8. Wien 1775.

2) Ueber die verbessernde Erziehung unserer Künstler und Handwerker (von Hrn. Prof. und Archidiaconus Bundschuh in Schweinfurth,) 8. Nürnberg 1788.

3) F. C. A. Vollmars Schreiben an die Gesellschaft zu Bildung einiger Handwerker zu Kopenhagen über ihre Preisaufgabe: wie ist ein theoretisch-praktisches Institut für Handwerker in Kopenhagen einzurichten, daß solches mit den wenigsten Kosten soviel als möglich nütze? s. Genius der Zeit 1798. Juny S. 129-150.

4) Villaume Beantwortung der Frage: wie ist ein theoretisch-praktisches Institut für Handwerker in Kopenhagen einzurichten? 1800.

5) Grundlinien eines Plans zur Veredlung des Handwerksstandes in Dänemark, 1801.

6) J. H. Bärens was kann gethan werden zur Veredlung des Handwerkstandes, 8. Kopenhagen 1802.

7) Ueber die Provinzial- Kunst- Handwerker- und Zeichenschule in Königsberg, s. Blätter für Polizey und Kultur 1802. B. 1. S. 201-217.

8) J. A. Chaptals Versuch über die Vervollkommnung der chemischen Kunstgewerbe in Frankreich, a. d. franz. übersetzt von H. W. Herrwagen, 8. Berlin 1802.

c) Durch das Wandern.

Ueber die Frage: Wie können die Vortheile, welche durch das Wandern der Handwerksgesellen möglich sind, befördert, und die dabey vorkommenden Nachtheile verhütet werden? Eine durch die Königliche Societät der Wissenschaften in Göttingen gekrönte Preisschrift von Karl Friedrich Mohl, Doktor der Philosophie und Archidiakonus in Dinkelsbühl, 8. Erlangen 1798.

Beantwortung der Preisfrage: Wie können die Vortheile rc. welcher von der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Göttingen das erste Accessit zuerkannt wurde, von Johann Andreas Ortloff, Professor der Philosophie zu Erlangen, 8. ebend. 1798.

Ueber die Vortheile und Nachtheile bey der Wanderschaft der Handwerker von Christian Au-

August Scholber, F. S. Altenburg. Hofadvokat. 8. Altenburg.

Vom Wandern der Handwerksgesellen. Eine Abhandlung aus der Gewerbspolizey und dem Handwerksrechte, 8. Nürnberg 1800.

Ueber das Wandern der Handwerksgesellen von B. A. Crämer, 8. Erfurt 1798.

Ueber die Nützlichkeit und beste Einrichtung des Wanderns der Handwerker von Steffeck, s. Annalen der Märkischen ökonomischen Gesellschaft zu Potsdam, B. 2. S. 108.

Ueber das Wandern der Handwerker vom Pfarrer Leopold, s. Journ. für Fabrik, Manufaktur und Handlung 1799. St. 1. S. 265.

Der zu seiner Wanderschaft wohl vorbereitete Handwerksbursche, 8. Wernigerode 1778.

J. G. Beck Reisebuch für junge Professionisten auf ihrer Wanderschaft, 8. Nördlingen 1794.

J. A. Ortloffs staatswissenschaftliche Abhandlung über die Frage: durch welche Mittel könnten unsere Handwerker dazu gebracht werden, daß sie diejenige Verbesserungen nützen, deren Zuver-

verlässigkeit durch Erfahrung und andere Gründe erwiesen sind. 8. Erlang 1799.

D. A. F. Ch. Voigt Abhandlung über die Frage: durch welche Mittel ꝛc. ꝛc. 8. Weissenfels 1799.

d) Durch Schriften.

1) Der Handwerker, eine Monatsschrift, 3 Stücke, Berlin 1785.

2) Der rechtschaffene Handwerker. Ein Buch für Handwerksbursche, 12. 2te Aufl. Berl. 1796. 160. S.

3) Gottfried Wacker. Ein Buch für junge Professionisten und Bürger, 8. Freyberg 1799.

4) Der rechtschaffene Professionist, 8. Meissen 1801.

5) Noth- und Hülfs-Tabellen für Handwerker von D. J. D. A. Höck, fol. Leipz. 1801.

Auf jeder dieser Tabellen für Bäcker, Böttcher, Buchbinder, Drechsler, Gerber, Glaser, Hutmacher, Kürschner, Maurer, Metzger, Sattler, Seiler, Schlosser, Schreiner, Töpfer und Weber — von den übrigen Handwerkern sind noch keine Tafeln erschienen — ist die Geschichte, die Waaren, die Materia-

lien,

lien, der Handwerkszeug, die Haupt- und Nebenarbeiten, die Zunftverfassung nebst den Orten, wo das Gewerbe vorzüglich betrieben wird, angegeben.

D.

Von andern Theilen der Handwerkspolizey.

D. H. L. W. Völkers gekrönte Preisschrift über die Frage: Unter welchen Umständen ist es rathsam, in einer Stadt die Meister eines Handwerks auf eine gewisse Anzahl einzuschränken? Welche Vortheile und Nachtheile sind davon zu erwarten? und wie sind letztere zu vermeiden? 8. Freyberg 1801. S. 108.

Bernh. Ramazzini Abhandlung von den Krankheiten der Künstler und Handwerker, neu bearbeitet und vermehrt von D. J. Ch. Gottl. Ackermann, gr. 8. Stendal 1780. S. 311.

G. Adelmann über die Krankheiten der Künstler und Handwerker, gr. 8. Wirzburg 1803.

II.

II.

Wünsche und Vorschläge verschiedener Schriftsteller, die Verbesserung des Handwerkswesens betreffend.

Ueber die Handwerksjahrstage. *)

Bey unsern Zünften sind besondere jährliche Feste eingeführt, welche sie Jahrtage nennen.

An einem bestimmten Tage versammelt sich jährlich ein jedes Handwerk, hält einen feyerlichen Kirchgang, auf welchen gewöhnlich (wenn nicht die Zunft gar zu unvermöglich ist) ein Hochamt folget; begiebt sich sodann zur gewöhnlichen Sitzung an den Ort der Handwerksversammlung, behandelt die Handwerks- und Schmähungsprozesse unter ihren Genossen, nimmt die unerledigten Handwerksbeschwerden vor, läßt manchmal die Aufnahme oder Losspreсhung der Lehrjungen hierbey eintreten, erhebt die Auflagen (die bestimmten Gelderlagen) der Meister und der Gesellen, liquidirt die allenfallsigen Rechnungen bey der Zunftlade, und endet mit einem Schmause und einem Tanze.

*) S. Oberpfälz. Regierungsblatt vom J. 1804. St. 5. S. 87 = 93.

Tanze. Dieses sind die gewöhnlichen Verrichtungen der Zunftversammlungen bey den Jahrtagen. Ob nun dieses Institut noch vor den Forderungen unsers Zeitalters bestehen könne, oder wie dasselbe zu modificiren seyn möchte, will ich zum Gegenstande dieses Aufsatzes machen. Wenn diese Jahrtage an Werktagen oder an abgewürdigten Festen gefeyert werden, so wird es ohnehin eine Aufgabe der Polizey, die Uebersetzung derselben auf bestehende Festtage zu veranstalten, und die Summe der arbeitslosen Zeiträume hiedurch zu vermindern.

Eben so halte ich die Fortdauer einer Handwerksgerichtsbarkeit mit der verbesserten Gerichtsverfassung keineswegs vereinbarlich. Jene ist unstreitig noch ein Ueberbleibsel der finstern Zeitalter, in denen der Genosse das Urtheil schöpfte, da meistentheils noch ungestraft die Selbstrache herrschte, da die Zünfte ihrer Erhaltung wegen anfänglich das Geschäft der Vermittlung unter ihren Gliedern über sich nehmen mochten, woher sie durch Autonomie, Genossenschaft, und nachgefolgte Privilegien bis zur bestimmten Art einer Gerichtsbarkeit hinaufgestiegen sind. Sie kann aber nicht mehr bestehen, sobald die Staatsgewalt das Richteramt für die Nation auf eine befriedigende Weise organisi-

nisi-

nisiret hat, und man den Gerichtshöfen nicht mehr das Gebrechen der Unzulänglichkeit vorwerfen kann. Ich wollte daher alle Rechtshändel von den Handwerksverhandlungen hinweg, und an die geordneten Justizbehörden verweisen.

Auch die Besteurung des Gesellstandes zum Vortheile der Zünfte scheinet mir unbillig zu seyn. Im Grunde vermögen sich die Gesellen ohnehin nur einen schmalen Arbeitslohn zu erwerben. Die Zunftvortheile kommen vielmehr den Meistern zu stätten, indem der Gesell nicht wohl auf einen dauernden Aufenthalt Rechnung machen kann.

Das getreue Abbild der rauhen Sitten unserer Väter hat sich endlich bey den Jahrtagsgelagen erhalten. Der Schmauß und der Tanz sind auch wohl die Hauptsache dieser Jahrtage. Sogar die ärmern Gilden können die Klippe dieses Ehrenpunktes nicht vermeiden. Wer aber immer über diesen Gegenstand eine Erfahrung besitzt, wer sich die Wahrnehmung verschaft hat, wie oft der häusliche Wohlstand an diesen Handwerksfesten scheitere, der wird mit mir in den Wunsch einstimmen, daß, so viel es möglich ist, die Gelegenheit zur Verschwendung hievon getrennt werde. Sollte wirklich der Geist der Zünfte so

fest

fest an alten Gebräuchen kleben, daß keine Beredsamkeit diese Quelle von Depensen zu verstopfen, oder sie auf gemeinnützigere Zwecke zu leiten vermöchte, so sollte man die Handwerksfeste wenigstens auf die gewöhnlichen Ortsfeste übertragen, um dadurch eine Ersparung zu erzielen! Ich zweifle nicht, daß mir darüber eine Menge von Einwendungen begegnen werden. Ich bin darauf gefaßt, gegen das Interesse der Gastwirthe, der sämmtlichen Viktualiengewerbe, und selbst der Tonkünstler hiebey anzustossen. Allein ich hoffe, mit der einzigen Bemerkung durchzudringen, daß es eigentlich darauf ankomme, unsere Zünfte nach dem Zustande ihres dermaligen tiefen Gewerbsverfalles zu behandeln, sohin alle Gelegenheit zu entfernen, wodurch ihre völlige Verarmung beschleuniget wird.

Unterdessen will ich mich darum noch keineswegs gegen die jährlichen Versammlungen der Zünfte überhaupt erklären. Vielmehr wünsche ich, dieselben von den angeführten Mißbräuchen gereiniget, und für den wahren Vortheil der Gewerbe eingerichtet zu sehen.

Da die Zunftfeste ohnehin mit einer feyerlichen Religionshandlung eröfnet werden: so würde nichts zweckmäßiger seyn, als wenn dieselbe je-

desmal mit einer moralischen Rede begleitet würde, worinn diejenigen Pflichten erkläret und dem Zuhörer ans Herz gelegt würden, welche auf den Gewerbsstand eine besondere Beziehung haben. Man darf sich nur erinnern, wie wenige Gelegenheiten es giebt, bey denen der Volkslehrer auf einzelne Stände sich beschränken kann, wenn er öffentlichen Unterricht ertheilt, und man wird die gemachte Bemerkung vielleicht nicht am unrechten Orte finden. Ob eine solche zweckmäßige Rede nicht wenigstens an die Stelle der Hochämter treten könnte, wenn diese, wie es nicht selten der Fall ist, eine wirkliche Last der erschöpften Handwerkskassen sind, scheinet mir keinem Anstand zu unterliegen.

Die Handwerksversammlungen selbst bieten die schönste Gelegenheit dar, den Wohlstand eines jeden Gewerbszweiges zu erforschen. Hier wäre der Flor, oder im Gegentheile der Verfall der Industrie durch die Obmannschaften der Handwerke statistisch zu erheben. Bey Gewerben, welche Kaufmannsgut produciren, könnte die Summe des jährlichen Absatzes und der eingekauften rohen Materialien, dann das Verhältniß des in- und ausländischen Einkaufes der letztern, so wie des inn- und ausländischen Verkaufes der

Fa-

Fabrikaten untersuchet werden. Die Ab = oder Zunahme der Produktionssummen würde bey eben dieser Gelegenheit in Erwägung kommen. Handwerke, welche blos den Arbeitslohn erzielen, würden in zweyfacher Rücksicht eine Beobachtung fordern, nämlich in wie ferne die Handwerker blos im Orte ihres Wohnsitzes Arbeitsstoff gefunden, oder in wie ferne sie denselben bey der Nachbarschaft suchen müßen. Diese Bemerkung würde in Vergleichung der Ortsbevölkerung nicht unerhebliche Resultate für die Polizey verschaffen, soweit es nämlich darauf ankommt, die Ueberzahl dieser Handwerker zu bestimmen. Denn von diesen, z. B. Schneidern, Schustern, Maurern und dergleichen wird man mir wohl einräumen, daß sie sich nicht ohne Maas, oder wenigstens nicht so unbedingt, gleich den Producenten des Kaufmannsguts vermehren können. Endlich würde bey dieser Klasse der Gewerbe auch aus der Anzahl des Gesellenstandes ein Schluß auf die Möglichkeit zu ziehen seyn, die Zahl dieser Handwerker vermehren zu lassen.

Handwerke, welche im Grunde mit Lebensbedürfnissen handeln, worunter ich auch die Metzger, Becken, und dergleichen rechne, reihen sich unter die nämlichen Beobachtungen, welche ich

eben angeführt habe; denn auch diese scheinen mir in einem Verhältnisse zur Bevölkerung stehen zu müßen.

Endlich die Gewerbe, welche im Grunde die Werkzeuge des Ackerbaues zum Gegenstande haben, z. B. Wagner, Schmiede und dergleichen könnten interessante Beobachtungen in dieser Hinsicht an die Hand geben. Da, wo sie Gegenstände des Luxus bearbeiten, wie dieses in grossen Städten der Fall ist, würden sie unter die Reihe der übrigen Luxus-Gewerbe zu stehen kommen. In beyden Fällen würden diejenigen Erforschungen, die ich bey der zweyten Klasse der Gewerbe angeführt habe, auch hier eine Anwendung finden. Die Producenten der Luxusbedürfnisse könnten aber, wenn sie es einmal weit gebracht haben, auch Stoff für diejenigen Erfahrungen geben, welche ich der ersten Klasse zugeeignet habe.

Außer diesen statistischen Beobachtungen dürften sich die Handwerksversammlungen damit beschäftigen, die lokalen Hindernisse gegen das Aufblühen ihres Kunstfleisses aufzusuchen, und über Mittel zu berathschlagen, wie dieselben entfernt werden könnten. Hier wäre die schönste Gelegenheit, neue Erfindungen in den einschlägigen Gewerbs-

werbs-

werbszweigen bekannt zu machen und zu prüfen. Wenn die Handwerker sich entschließen würden, auf gemeinschaftliche Kosten Versuche zu veranstalten, so würde die Auslage denselben weit mehr zur Ehre gereichen, als dieses der Fall mit den, so zu sagen, zunftmässigen Gelagen ist.

Endlich wären diese Versammlungen der Handwerker auch dazu geeignet, Prüfungen unter den Lehrjungen einzuführen. Nur die erprobten Grade ihrer Kenntnisse, und nicht der bloße Zeitverlauf ihrer Lehrjahre sollte der Grund der Lossprechung bey denselben werden. Würden nun die Prüfungen vor der Handwerksversammlung durch die Vorsteher geschehen, so wäre zu hoffen, daß mancher Lehrmeister sich weniger die Mühe gereuen ließe, den Lehrjungen zu unterrichten, anstatt daß dieselben jetzt Jahre lang die Stellen der Kinds- und Hausmägde vertreten. Da ohnehin die Handwerker niemals den Augen der Polizey entzogen werden können: so würden sie vielmehr bey solchen Versammlungen für dieselben gleichsam konzentrirt. Eine verständige Obmannschaft könnte auf die Handwerker und auf ihren Wohlstand sich den rühmlichsten Einfluß verschaffen. Selbst den obern Administrationsstellen müßte es äusserst erwünscht seyn, über die Resultate solcher Jahrtage

der Zünfte tabellarische Berichte zu empfangen. Endlich würde man schwerlich mißkennen, daß diese modificirten Jahrtage ein wichtiges Vehikel zur Aufhülfe der gesunkenen bürgerlichen Gewerbschaften werden können.

Verbesserung der Zünfte. *)

Zünfte sind nichts anders, als alte Manufactur- und Fabriksocietäten. Der hauptsächlichste Unterschied von dem, was man heutiges Tages so nennet, beruht im Alter jener, und Neuheit dieser. Ein sehr ansehnlicher Theil Unterthanen besteht gemeiniglich aus Zunftgenossen, und ein verhältnißmässiger Theil in- und ausländischer Produkte wird durch sie bearbeitet und verhandelt. Die Verbesserung der Zünfte hat gemeiniglich mehr Einfluß auf das Ganze, und folglich noch den Rang vor den eigentlichen Manufakturen. Das Ganze der Zunftverfassungen, dünkt mich, sey zu wenig zusammenhangend; auf dieser Seite wäre die erste, leichteste und wichtigste Verbesserung möglich. Der Obmann einer Zunft in der Residenz sollte der Obmann aller Zünfte der-

*) Patriotische Phantasien eines Kameralisten, 8. Berlin 1790. S. 43.

derselben Art im Lande seyn. Alle Obmänner der Bauhandwerker sollten einen Baumeister zum Vorsteher haben — die, deren Handwerker einen vorzüglichen Bezug auf die Landwirthschaft haben, als Müller, Becker, Metzger, sollten einen erfahrnen und geschickten Landwirth zum Vorsteher erhalten. Andere, welche in- und ausländische Metalle bearbeiten, Gold- und Silberarbeiter, Schlosser und Schmiede, soweit die Gegenstände nicht in das Bauwesen einschlagen ꝛc. einen Berg- und Hüttenverständigen. Die, welche einen vorzüglichen Bezug auf die Scheidekunst, Naturgeschichte und Gesundheit haben, als Färberey, Bierbräuerey, Brandweinbrennerey, gemeinschaftlich mit dem Landwirth, Apothekerkunst, Materialisten ꝛc. einen in der Scheidekunst und Naturgeschichte erfahrnen Arzt, und endlich die Uebrigen einen rechtschaffenen Kaufmann. Die Idee dieser Eintheilung wird sich freylich in der Ausübung, wenn man die Personen kennt, welche zu Vorsteher gewählt werden dürfen, besser und richtiger bestimmen lassen.

Zwischen den Obmännern der Stadt und den Zünften auf dem Lande müßte eine beständige Korrespondenz eröfnet werden, daraus müßte je-

dem Vorsteher von einer bestimmten Zeit zur andern der Zustand der Zunft, so gut er es verlangte und thunlich wäre, vorgelegt werden. Diese müßten darüber, nebst den Obmännern der Stadt Bemerkungen und Vorschläge ausarbeiten, und dieselbe unter den Vorstehern der übrigen Zünfte circuliren lassen; jeder legt seine Gedanken schriftlich bey, und dann wäre alle Monate Zusammenkunft. Hierbey würde alles vorgelesen, beschlossen und verfügt. Gleich bey Errichtung dieser Verfassung, und dann weiter unter der Hand, würden diejenigen Gegenstände bestimmt, und abgesondert, welche der Obmann einer Zunft mit Zuziehung derselben, oder der Obmann und die Zunft mit Zuziehung des Vorstehers, oder der Vorsteher mit Zuziehung eines andern Vorstehers vor sich entscheiden könnten, und worunter sie allenfalls nach der Entscheidung der Versammlung nur kurze Nachricht zu geben hätten, und endlich, was bis zur Zusammenkunft beruhen müsse. Ein Hauptgegenstand dieser Zusammenkunft wäre die Entschließung, welche Handwerker künftig ihre Gesellen sollen reisen lassen, oder nicht, dann die Direktion der Reisen, durch Vorschriften wohin, und die Anleitung, worauf hauptsächlich Acht zu haben sey — endlich

lich Austheilung kleiner Prämien, freye Meisterwerdung u. d. gl. an solche, welche neue Erfindungen mitbringen, und durch Zeichnungen, Modelle und dergleichen vorlegen. Bemühungen, ganz abgehende oder nicht besetzte Zünfte durch Briefwechsel und erlaubte Versprechungen in das Land zu ziehen — Fehler in dem Innern der Zünfte abzustellen — geschickte Meister aufzumuntern, schlechte Arbeiter zu tadeln, oder mit der Zeit, nach Umständen gar auszustoßen, oder zu beschränken und mehrere dergleichen wichtige Gegenstände. Verschiedene Glieder dieser Kommission könnten aus denjenigen Räthen der Landeskollegien gewählt werden, welche darinnen Departements von beträchtlichem Zusammenhang mit Gewerb und Handlung vorstünden. Z. B. die Referenten von Landwirthschaft, Berg- Zoll- Accisweſen u. d. gl. Die eigentlichen Manufacturen stünden auch unter dieser Versammlung, und würden in genauer Harmonie mit den Zünften und der Handlung gehalten. Sobald Gegenstände in rechtlichen Widerspruch geriethen, würden sie zu einem besondern Kommerz-Justiz-Senat verwiesen, der dann, so viel es die Rechte erlauben, zur kurzen summarischen Schlichtung dergleichen angewiesen seyn müßte.

Sollte man den Zunftzwang zwischen den Zünften eines Landes aufheben? *)

Derjenige Zunftzwang, nach welchem keine Zunft desselben Landes in den Bezirk der andern arbeiten darf, scheint allerdings jene gehäßigen Folgen eines nicht genug beschränkten Monopols: Uebernahm im Preiß, Verzögerung oder Uebereilung in der Arbeit, schlechte Waare, Beschränkung der vorzüglich tüchtigen und geschickten Handwerker, Unterstützung der Stümpler und Veranlassung, daß gute Arbeiter in Stümpler ausarten, nach sich zu ziehen. Man kann vermuthen, die Aufhebung dieser Schranken würde den guten Arbeiter in Stand setzen, sich immer mehr zu vervollkommnen; da hingegen der Taugenichts es sich selbst zuzuschreiben habe, wenn er in Nahrungsrückfall durch Eingriff anderer komme, daß endlich jener der tüchtige Arbeiter deswegen gleichgültig nachsehen könne, wenn ein anderer in seinem Zunftbezirk arbeite, weil er es ihm wieder wett machen darf.

All das ist indeß doch nur eine einseitige Betrachtung, der sich folgendes entgegen setzen läßt: der

*) S. patriotische Phantasien eines Kameralisten, S. 172.

der gute und fleißige Arbeiter ist gewohnt, daß er zu Haus bey seinem Brod Arbeit genug hat, es wird ihm also der Entschluß schwer fallen, derselben nachzulaufen und sich anzupreisen. Da hingegen der Nichtswürdige, der in seiner Heimat, weil man ihn da kennt, Mangel an Arbeit hat, sich anderwärts anbieten und den gemeinen Mann, der sich leicht durch scheinbare Wohlfeile täuschen läßt, hintergehen wird. Findet der Betrogene, daß er hintergangen worden, so fällt es ihm zu kostbar, seinen Gegentheil mit seiner Klage in ein entferntes Amt zu verfolgen. Inzwischen ist doch dem guten einheimischen Arbeiter der Verdienst entgangen, er ist mißmuthig gemacht und glaubte sich genöthigt, eben so schlechte Arbeit wie jener zu machen, um mit dem Umherläufer Preiß zu halten.

Den Landzünften erlauben, in die Städte arbeiten zu dürfen, würde gar nicht bestehen.

Die Städtischen Meister können aus mannichfaltigen Ursachen unmöglich mit den Landmeistern Preiß halten. Abgaben, Lebensart, Theurung der Materialien und kostbarer Unterhalt lassen es nicht zu. Die zünftigen Bürger würden dann nach und nach selbst auf die Dörfer ziehen und

halbe

halbe Bauern werden, alsdann aber, da sie zwey Nahrungswege hätten, ihre Gewerbs-Produkte, weil ihnen der Debit gleichgültiger worden, im Preiß erhöhen, die Stadtbewohner würden also statt zu gewinnen, in der Folge verlieren. Stadt- und Landwirthschaft würde sich schädlicherweise vermischen ꝛc. Viele Monopolien stehen mit der gesellschaftlichen Verfassung in allzugenauer Verbindung, als daß man sie so leicht abschaffen könnte. Städte ohne Exclusiva würden wohl wenige existiren können. Wenn diejenigen, welche unbedingt gegen alle Monopolien schreyen, dieses nur bedächten, — bedächten, daß ja selbst die Ehe ein Exclusivum ist.

Wo die Zünfte den Fabriken vorzuziehen sind und umgewandt. *)

In Ländern, in welchen die ein- und ausgehenden Waaren verzollt werden — wo die auf denselben liegenden Abgaben, nach dem es das Wohl des Handels fordert, erhöht — gemindert — aufgehoben, auch wohl in Prämien verwandelt werden, wo der Staat oder Regent die Fabri-

*) S. patriotische Phantasien eines Kameralisten, S. 174.

brikanten aus Magazinen und Kassen unterstützen kann, und würklich unterstützt — in solchen Ländern stehen billig in Kollisionsfällen die Zünfte den Fabriken nach; in andern aber, wo der Unternehmer sich selbst lediglich überlassen ist und sonst nichts ausserordentliches für die Fabriken geschieht, behalten die Zünfte billig die Vorzüge; derselben Bestand ist darinn weit zuverläßiger als der Fabriken.

Handwerker. *)

Fast alle freye Gewerbe, und die an keine sogenannten Ordnungen gebunden sind, befinden sich wohl und in guten Umständen. Kaum zwey, durch Zwang und Zunftrecht eingeschränkte Handwerker sind wohlhabend worden. Die Kaufleute stehen alle gut. Man weiß von keinem Bankerot — durch Unglücksfälle; kaum ein Paar — durch schlechte Wirthschaft, und sie handeln ohne Innungs- und Ausschließungsrecht. Die Weber, die die Leinenweberey verlassen, und die von allem Zwang befreyte Flor- und Tüchleinswürkerey

*) S. Gegenwärtiger Zustand der Landeshauptmannschaft Hof, (von Herrn v. Weitershausen,) 8. Bayreuth 1792 S. 86 f.

kerey ergriffen haben, befinden sich so wohl dabey, daß ein großer Theil alle Messen besucht, unterdessen, daß die zunftmäßigen Leinenweber am Hungertuch nagen.

Die Gesetze der Gewerbs-Verfassung sind so fehlerhaft, daß der Gesetzgeber sich selbst davon entfernen mußte, so bald er eine Fabrike oder Manufaktur empor bringen wollte; er mußte Pfuscher und unzünftige Handwerksleute aufnehmen, und die Bande der Innungen zerreissen, die er selbst geknüpft hatte; that er dieses für das Privat-Interesse einiger, warum that er es nicht auch zum Besten aller? Es wurde aber so viel geschrieben und geschrien: die Zünfte und Innungen wären nicht ohne den Umsturz des ganzen Nahrungstandes aufzuheben; immer schwatzte einer dem andern nach: diese Aufhebung sey unmöglich, und am Ende fanden die fünf Ungeheuer, die sich allen guten Einrichtungen in Weg legen: Vorurtheil, Kurzsichtigkeit, Arbeitsscheu, kleine Absichten und Eigennutz ihre Rechnung dabey, diesen Wahn zu erhalten.

Wenn aber auch die gänzliche Aufhebung der Handwerks-Innungen und Zünfte in einem Lande

auf

auf einmal, wo nicht unmöglich, jedoch mit den äusserſten Schwierigkeiten verknüpft wäre, wäre es doch nicht unmöglich, die Mißbräuche aufzuheben, und die Handwerks-Ordnungen zum Beſten der Handwerker einzuleiten. Warum ertheilet man den kleinſten Marktflecken neue Handwerks-Ordnungen, dabey Niemand ſeine Rechnung findet als die Ordnungshalter? Warum reinigt man die ſchon vorhandenen Innungs-Artikel nicht von dem alten Wuſt und von allem Zwang und Ausſchliesſungs-Recht? Warum rottet man das nicht aus, was blos von der Willkühr der Ordnungshalter, von dem Eigenſinn der Handwerker abhängt? Warum erlaubet man ſogar dieſen, Handwerksſchlüſſe zu machen, die ſo widerſinnig ſind, daß man glauben ſollte, ſie wären in einem Irrhauſe ausgeheckt? Es iſt zum Exempel billig, daß ein junger Menſch, der ein Handwerk lernen will, den Meiſter, der Gedult hat ihn zu unterrichten, bezahle, daß aber das Handwerk beym Ein- und Ausſchreiben etwas zu verſaufen bekomme, iſt lächerlich, wenn etwas abſcheuliches lächerlich ſeyn könnte; und daß dieſer Junge ſich nicht den Lehrmeiſter ausſuchen dürfe, zu dem er oder ſeine Eltern das meiſte Zutrauen haben, ſondern zu dem in die Lehre muß, an dem die Reihe iſt,

ſollte

sollte er auch der brutalste Ochse, oder der dummeste Esel seyn — dieses gehört in das Gesetzbuch der Abderiten. Es kann von einigem Nutzen seyn, daß ein Handwerksgeselle ein Paar Jahre in der Fremde herum wandere, daß er aber diese Spatziergänge abkaufen dürfe, wenn er sie nicht thun will, oder abkaufen müßte, wenn er sie nicht thun kann, ist — widersinnig und ungerecht. Daß ein Meister das Recht, sich ehrlich zu ernähren, kaufen müße, — ist Tyranney; daß er ein Meisterstück machen, jeden Fehler mit einigen Groschen abbüßen — und diese Hudeley am Ende noch mit einer Mahlzeit dankbarlich erkennen müße, ist die elendeste aller Beutelschneidereyen, und würde unwahrscheinlich seyn, wenn es nicht wahr wäre. Daß der, der Meister werden will, das Handwerk darum begrüße, ist eine Höflichkeit; daß aber dieses Handwerk zusammen laufe, um geheimen Rath über eine Sache zu pflegen, die blos von der obrigkeitlichen Einsicht abhängt, ist widersinnig; und daß dieser Meister, nachdem er in Schaden, Kosten, und Versäumniß gesetzt worden, sich noch obendrein mit Einmuthen ins Handwerk kaufen müße, dazu weiß ich keine Benennung. Man kann nur im Anfall schwarzer Laune mißbilligen, daß eine

Ge-

Gesellschaft ehrbarer Bürger, manchmal zusammen komme, um sich einen fröhlichen Tag zu machen; daß aber ganze Handwerker gewisse Jahrstage halten, um ihre Mißbräuche zu erneuern, Rechnungen abzuhören, wo Einnahme und Ausgabe auf Mißbräuchen beruhen; um Schulden zu häufen, statt sie zu tilgen; um auf Handwerkskosten zu fressen und zu saufen; dieses sollte man nur in der Polizey-Verfassung der Abderiten suchen. Und so erstickct ein Handwerksmann den andern — unter obrigkeitlichem Schutz! ! ! in der Geburth; so muß er achtzig, hundert und mehere Thaler zwecklos anwenden, öfters erborgen, und sie einer Anlage entziehen, die sein zeitliches Glück befördert hätte; und dann wundert man sich noch, daß so viele Handwerksleute zu Grunde gehen! ! !

Freylich sind einige Mißbräuche nicht gleich ohne andern Nachtheil abzuschaffen. Man sagt: es könne kein größeres Unglück ein Volk treffen, als wenn sich sein Regent in den Kopf setzte, es schlechterdings von allem Uebel zu befreyen. Es kann seyn! aber ungleich größer würde das Unglück seyn, wenn er sichs in Kopf setzte, sein Volk schlechterdings von keinem Uebel zu befreyen,

freyen, — weil er es nicht von allen befreyen könnte.

Unter die größten Mißbräuche rechnet man billig die Bezahlung der Meisterrechte. Da aber auf diese Einnahme so viele Besoldungen, so viele Emolumente angewiesen sind, auf den Handwerkern so viele Schulden haften, die davon getilgt werden müßen: so wäre der Vorschlag, — diese Kosten mit einmal abzuschaffen, so viel als Chimäre. Es sollten aber wenigstens diejenigen Handwerker, die sich mit Landesprodukten beschäftigen, in so weit frey gegeben werden, daß ein jeder ohne alle Abnahme, gegen Erlegung einer gewissen festgesetzten Abgabe — solche treiben dürfte. Und würde man der ewigen Hudeleyen mit Metzgern, Becken, Melbern, Bierbräuern nicht entübriget seyn, wenn man statt der Taxen, die sie immer zu übersteigen und zu umgehen wissen, Brod, Mehl und Fleisch, von den Dörfern, und Bier von andern Städten einführen ließe?

Bloß der Freyheit haben wir die Aufnahme unserer Tüchleins-Weberey, den schnellen Wachsthum unserer Zitz- Cattun- und Mouselin- mit einem

einem Wort, der Baumwollen-Manufakturen zu danken. Diese Freyheit kam aber nur diesen zu gut; Flachs und Leinen blieb unter den Fesseln der elendesten Handwerksschnurrpfeiferey. Alle Unterstützung — denn Freyheit und Schutz sind die größten Unterstützungen — fiel auf die Baumwolle, die doch immer ein materiale precarium bleibt, unterdessen daß die Leinenweberey, deren erstes materiale unter unsern Händen wächst, gedrückt, geklemmt und so gedrängt wurde, daß sie bald gar zum Lande wäre hinausgedrängt worden, wenn man nicht endlich das Mittel ergriffen hätte, die Leinenweberey ganz frey zu geben.

Ob nun gleich der Gang des Commerzes so schwer zu bestimmen ist, als der der Politik, indem es dabey auf die gute oder verkehrte Denkungsart unserer Nachbarn, manchmal auf die Ehrlichkeit eines Haupt-Negotianten, öfters auf einen blinden Zufall, dessen Richtung nicht in unsern Mächten steht, ankommt: so läßt es sich doch mit dem höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit behaupten, daß die Freygebung dieses Gewerbe zu einem noch nie erreichten Grad der Aufnahme bringen wird, wenn man nicht auf die

gewohnte Art, dem Geschrey einiger alten Weiber nachgiebt.

Nur muß man nicht gleich brillante Manufakturen verlangen, und holländische Leinwand machen wollen. Alle dergleichen falschschimmernde Dinge sind gut, um blinden Lerm zu machen, blöde Augen zu blenden, hier und da auf kurze Zeit einen Windbeutel zu heben; sie laufen aber am Ende immer auf einen Bankerot hinaus. An feiner Leinwand ist kein Mangel und keine Theurung; was man vor fünf und zwanzig oder dreyßig Jahren für einen Gulden oder einen Thaler erkauft hat, ist noch immer fast um den nähmlichen Preiß zu haben; die grobe Leinwand ist hingegen seit dieser Zeit um fünf und zwanzig auch dreyßig Procent gestiegen.

Es gehöret viel dazu, sich zu überzeugen, daß der Staat berechtiget sey, einer kleinern Gesellschaft, zum Nachtheil des ganzen gemeinen Wesens ein Ausschliessungsrecht — zur Bearbeitung eines unentbehrlichen Materials, oder zu einem Handel mit den nothwendigsten Lebens-Bedürfnissen zu ertheilen, oder gar Handel mit einem solchen Recht zu treiben.

Es

Es können unglückliche Umstände dergleichen verhaßte Mittel nothwendig gemacht haben, wenn aber diese Umstände sich geändert haben, so ist der Staat schuldig, alle Ausschliessungs-rechte wieder aufzuheben.

Ich glaube, daß der Staat diejenigen, die ein solches Recht — mit Kostenaufwand erworben haben, schadlos zu halten schuldig sey; wenn er aber die Schadloshaltung nicht bewirken kann, so muß er dennoch dieses Ausschliessungsrecht aufheben, weil das Unvermögen des Staats die Kränkung der Rechte der Menschheit nicht entschuldigen kann.

Ich glaubte sogar, daß die, die dieses Ausschliessungsrecht genossen haben, gar keine Schadloshaltung zu verlangen berechtiget sind, da sie ihre Rechte mißbrauchet, hundert Plackereyen gegen ihre Gewerbsgenossen zu Schulden gebracht, sich dadurch in Schulden versetzet, und sich nie anders, als um Mißbräuche zu begehen, vereiniget haben. Dieses ist der Fall bey allen Zünften. So lange man den Gewerb- und Nahrungsstand mit einem von Geitz durchwürzten Monopolien-Geist betrachtet, so lange juristische So-

phisterey die Rechte der Menschheit kränken darf, so lange sie jura quaesita suchen darf, auf die kein Mensch ein jus quaesitum hat, so lange politische Intoleranz von Staats-Reichthum schwatzt, indem sie den Burger zum Bettelstab führt, so lange man, hinter Folianten-Wälle verschanzt, Philosophie und gesunde Vernunft unterdrücken kann, so lange werden Duldung und Freiheit, Aufklärung und Wohlstand — leere Worte bleiben — gut um Encyklopädien zu zieren. Zu dem ersten Grad der Toleranz gehört doch wohl — die bürgerliche Existenz; um diese zu erhalten — der Trieb nicht zu verhungern, und folglich sich zu nähren. Wenn sich aber irgend ein Handwerksmann gelüsten lässet, ausser dem Bezirk seines Kirchspiels, seines Zunftrichteramts zu arbeiten — sollte er auch in demselben ganz müßig gehen müßen — so wird ihm nachgestellt, nachgespürt, Haussuchungen, die geschärftesten Untersuchungen angestellt, seine Arbeit konfiszirt, er noch gestraft, und am Ende in eine Menge von Kosten verwickelt, die man ihm mit leichterer Mühe, und nicht größerer Ungerechtigkeit, mit dem Pistol auf der Brust, auf der öffentlichen Landstrasse hätte abnehmen können.

Man sagt: es sey einem jeden erlaubt, ein Handwerk zu erlernen, welches er wolle. Es ist wahr, dieses stehet einem jeden frey, um aber immer in Widerspruch mit uns selbst zu bleiben, so stehet ihm nicht frey, es auszuüben. Denn hat er nach erstandenen Lehr- und Gesellenjahren das Geld nicht, um Meister zu werden, ist die Anzahl der Meister geschlossen, oder man findet für gut, solche zu schliessen, so wird er abgewiesen. Und hiezu kommt noch das widersinnige und abscheuliche Recht, welches der Handwerker Willkühr überläßt, ihrem Mitbürger den Handwerkstrieb zu erlauben oder zu verbieten, wodurch der neue Candidat öfters Jahre lang durch Widersprüche gehudelt, der Sportelsucht der Zunftmeister ausgesetzt und am Ende doch noch abgewiesen wird. Nun stehet ihm frey, zu betteln oder zu stehlen. Am Ersten hindern ihn Polizey- Tag-Wächter und Bettelvögte, folglich gewinnt er offenbar beym Letzten. Wird er nicht ertappt, so ernährt ihn die Kunst; wird er auf der That ergriffen, so erhält ihn das gemeine Wesen vier, acht bis zwölf Wochen im Zuchthaus, aus dem er mit neuem Unterricht und größerer Unverschämtheit herauskommt, um sich endlich zum Galgen und Rad zu qualifiziren. Und die-

ses alles um der unvernünftigen Gelehrsamkeit der Herrn Ordnungshalter Ehre zu machen, das jus quaesitum der Handwerkswidersprüche zu vertheidigen, oder vielmehr um die Billigkeit der Sportelsucht aufzuopfern; ohne zu bedenken, daß der Genius Saeculi dergleichen Einschränkungen nicht verträgt, und daß der schon im Jahr 1731 gefaßte Reichsschluß ausdrücklich besagt: daß jedem Reichsstand nach Gelegenheit der Zeitläufte und Umstände alle Landesherrliche Gewalt, die Aenderung und Verbesserung der Innungsbriefe in ihrem Gebiete, in alle Wege vorbehalten bleibe. Ich habe in einer sehr ehrwürdigen Versammlung sehr ernstlich darüber berathschlagen hören: ob man einem alten Schuhmacher, der bettelte, erlauben sollte, alte Schuhe zu flicken, weil das Schuhmacher-Handwerk 50 Jahre zuvor ein Privilegium erhalten hatte: — daß sich in der Stadt kein Schuhmacher mehr ansetzen sollte.

III.

Landesherrliche Verordnungen in Handwerkssachen.

A.

Oberpfälzische Verordnungen.

§. 1.

Das Wandern der Gesellen betreffend.

Da man vielfältig bemerkt, daß die Handwerksbursche, der vorhandenen Verordnungen ungeachtet, in Antrettung der Wanderschaft nach verflossenen Lehrjahren sehr säumig sind, und meistens so lange verzögern, bis es ihnen das hohe Alter, die Kränklichkeit oder selbst der Tod ihrer Eltern, oder andere ähnliche Umstände unmöglich machen, ihren Wohnort zu verlassen: so findet man sich veranlaßt, die Verordnungen vom 6. May 1796 und 11. Juny 1798 gegenwärtig mit einigen Zusätzen zu erneuern.

1) Jeder Handwerksbursche, welcher bey Vollendung seiner Lehrzeit schon das 17te Jahr erreicht hat, soll inner einem halben Jahre nach der Freysprechung seine Wanderschaft, und zwar,

so lange der gegenwärtige Krieg noch die Wanderung ins Ausland unthunlich macht, in eine der innländischen Hauptstädte antretten. Die Vormeister eines jeden Handwerks haben daher jeden Lehrjung bey der Freysprechung dazu anzuweisen, und wenn er inner der oben bestimmten Zeitfrist sich nicht in die Fremde begiebt, seinen Ungehorsam bey der Polizeybehörde um so gewisser anzuzeigen, als sie hiemit selbst dafür verantwortlich gemacht werden, und die Polizeybehörde sie deswegen von Amtswegen zur Rechenschaft, und nach Umständen selbst zur Strafe zu ziehen berechtigt seyn soll.

2) Derjenige freygesprochene Handwerksbursche hingegen, der das 17te Jahr bereits erreicht hat, und die Wanderschaft inner einem halben Jahre aus gegründeten Ursachen noch nicht antretten kann, hat diese Ursachen bey der Obmannschaft anzubringen, deren Ermessen es überlassen wird, ihm eine weitere Zeitfrist, welche sich jedoch ohne höhere Bewilligung nie über ein Jahr erstrecken soll, festzusetzen, nach deren Verflusse er aber durch Amtszwang in die Fremde gewiesen werden soll.

3)

3) Für jene, welche zur Zeit, da diese Verordnung bekannt gemacht wird, schon ein halbes Jahr nach der Freysprechung vorübergehen liessen, und sich auch in dem zur Wanderung bestimmten Alter befinden, wird hiemit ein Zeitraum von zwey Monaten festgesetzt, inner welchen sie sich der Antrettung ihrer Wanderschaft zu unterziehen haben.

4) Werden alle Obmannschaften hiemit nachdrücklichst angewiesen, die gute Absicht dieser Verordnung nicht durch eine ungeeignete Nachsicht gegen die Handwerksbursche zu vereiteln, und auch keinen zur Befreyung von der Wanderschaft zu begutachten, dessen Beweggründe nicht wahr und zureichend sind.

5) Bleibt es bey der für jene Obrigkeiten bestimmten Strafe von 12 Rthlrn. welche einem Handwerksgesellen den Kauf eines Hauses oder Anwesens, oder einer Handwerksgerechtigkeit beschreiben, oder ihm die Heurathsbewilligung ertheilen, ehe er sich über die Vollendung der dreyjährigen Wanderschaft, oder über die von kurfürstl. Landesdirektion erhaltene Befreyung von selber legitimirt haben wird. Auch wird es

6)

6) Dabey ferner belassen, daß jene, welche auf die Ausübung der Profession Verzicht leisten wollen, sich vor der Heurathsbewilligung, oder Eigenthumsbeschreibung, ausdrücklich zu Protokoll hierzu anheischig machen, und sich zugleich reversiren müssen, nie weder die Wanderschaftsbefreyung, noch das Meisterrecht nachsuchen zu wollen.

7) Schlüßlich werden auch jene, welche in Haupt- und vorzüglichen Provinzialstädten ein nicht zunftmässiges, aber für das Publikum doch wichtiges Gewerbe, als eine Handelschaft oder einen Gasthof ꝛc. übernehmen wollen, ebenfalls zur Wanderschaft angewiesen, und die Ortsobrigkeit dafür verantwortlich gemacht, wenn selbe die jungen Leute, die sich diesen Gewerben widmen, nicht in der gehörigen Zeit zur Wanderung anweiset. Die Obmannschaften haben demnach gegenwärtige Verordnung den ihnen untergeordneten Handwerkszünften zu eröfnen, und jeder ein Exemplar derselben in ihre Lade zu geben. Amberg den 26. Oktober 1799.

Kurfürstl. Oberpfälzische Landesdirektion.

---

§. 2.

zu Seite 45.

Benennung der Zunft.	Zahl ie der tiv- Meiste er at.	Ob und wo jährliche Rechnung abgelegt werde?	Anmerkungen.

§. 2.

Patent der Kurfürstlich Oberpfälzischen Landesdirektion wegen Einsendung der Handwerkstabellen vom 14. März 1800.

Nachdem man dießorts nöthig findet, sich nähere Aufklärung über den gegenwärtigen Zustand der im Lande befindlichen Handwerker zu verschaffen: so erhalten sämtlich Oberpfälzisch-Sulzbach- und Lichtenbergische Obmannschaften den gnädigsten Auftrag, hierüber nach dem Formular beyliegender Tabelle inner 4 Wochen pflichtmässigen Aufschluß zu geben.

Amberg den 14. März 1800.

Kurfürstl. Oberpfälzische Landesdirektion.

Han-

§. 3.

Die Handwerksjahrtage betreffend.

Sämtlichen Land- und Pfleggerichten, dann übrigen Obrigkeiten, welche mit der Obmannschaft über Handwerke begabt sind, wird hiemit aufgetragen, daß sie binnen 14 Tagen von Einlieferung dieß über jene Handwerksjahrtage, welche nicht schon an Sonntagen oder zu feyern gebotenen Festen, sondern an abgewürdigten Feyertagen oder gar an Werktagen gehalten werden, ein genaues Verzeichniß einschicken, und zugleich berichtlich vorschlagen sollen, auf welche Sonntage oder gebotene Feyertage solche zu verlegen seyen. Amberg den 5. July 1802.

Kurfürstl. Oberpfälzische Landesdirektion.

---

§. 4.

§. 4.

In Betreff der von den Landrichterämtern als Obmannschaften zu besorgenden Handwerksangelegenheiten in Städten und Märkten ausser dem Amtssitze.

Es ist zwar in Handwerkssachen, besonders rücksichtlich der Handwerksartikel und Handwerksgebl. allerdings zu erwarten, daß darinn gänzliche oder theilweise Abänderungen und Verbesserungen demnächstens eintreten werden. Damit unterdessen die Handwerkssachen besonders bey jenen Laden in Städten und Märkten ausser dem Wohnorte des Landrichters, deren Obmannschaften gewöhnlich unter das Landgericht gehören, in ihrem Gange nicht gehemmt oder unterbrochen werden, beschließt die kurfürstl. Landesdirektion von der obern Pfalz provisorisch, daß

1) Die Landrichter, welche ohnehin in jedem Quartal einmal in die von ihrem Amtssitze entfernten dahin inkorporirten Städte und Märkte, wegen Haltung des Polizeyraths und überhäufiger Polizeyangelegenheiten sich begeben müssen, bey dieser Gelegenheit die bey den verschiedenen Hand-

Handwerkern vorhandenen Geschäfte, als Lehrjungen aufdingen, freysprechen, Lehrbriefe ertheilen, Kundschaften ausstellen, Meister-Einwerbungen oder Aufnahmen besorgen und verhandeln sollen.

2) An den Jahrtagen haben sich die Landrichter, oder in deren Verhinderung die Landgerichtsaktuarien, ebenfalls an Ort und Stelle zu begeben, und neben der gewöhnlichen Rechnungsablage auch die übrigen Vorfallenheiten zu erledigen.

3) Das dem Landrichter für jeden Tag 5 fl. und dem Landgerichtsaktuar mit 2 fl. 30 kr. bewilligte Reisedeputat ist der Rentkasse aufzurechnen, sohin von dieser monatl. oder quartalweise zu vergüten. Hingegen sind alle bisher für die Landgerichtsbeamten statt gehabte sogenannte Obmannschaftsgebühren an Reise-Kommissions-Zehrungsdeputaten, Meistergeldern, oder wie sie sonst Namen haben, und bisher an die Oberämter verreicht wurden, den kurfürstlichen Rentämtern hinüber zu geben, und von diesen gehörig zu verrechnen.

Sämt-

Sämtliche neuorganisirte kurfürstliche Landgerichte sowohl als Rentämter wissen sich hiernach genau zu achten, gleichwie erstere die inkorporirten Städte, Märkte und Handwerksladen davon in Kenntniß zu setzen haben.

Amberg, am 18. April 1804.

Kurfürstliche Landesdirektion in der obern Pfalz.

---

§. 5.

In Betreff der Wanderung der Handwerksbursche in das Ausland, und Erholung der dazu nöthigen Erlaubniß oder Wanderungsscheine.

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc.

In Erwägung, daß das Wandern der Handwerksbursche zur Veredlung des in manchen Gegenden der gesammten Kurstaaten, und bey manchen Professionen noch sehr wenig ausgebildeten Geschmaks ein wesentliches Bedürfniß ist, und das dem Wandern, besonders in das Ausland, bisher im Wege gestandene Hinderniß des Krieges aufgehört hat, haben Se. kurfürstliche Durchlaucht von Pfalzbaiern die im unterthänigsten Berichte vom 9. vorgelegten Anträge ihrer Landesdirektion der obern Pfalz über diesen Gegenstand durch die am 23. hieher gediehene höchste Entschliessung vom 16. dieß zu genehmigen gnädigst geruhet.

Es wird demnach folgendes verordnet:

1) Da die allgemeine Militärpflichtigkeit aller Unterthanen als Grundsatz aufgestellt ist, so kann

kann den Handwerksburschen, welche in das Ausland wandern wollen, in Zukunft die Erlaubniß hiezu nicht anders, als gegen Wanderungsscheine auf drey Jahre lang gestattet werden.

2) In Hinsicht dieser Wanderscheine wird einstweilen verfügt, daß dieselben

a) als unumgängliches Erforderniß zur Wanderung eines jeden in den oberpfälzischen Provinzen gebürtigen oder in Hinsicht seiner Eltern daselbst domicilirten Handwerksburschen zu betrachten seyen.

b) Jeder Handwerksbursche, der vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung sich ohne Wanderschein in das Ausland begiebt, wird als heimlich Auswandernder angesehen, sein Vermögen unter obrigkeitlichen Verwahr genommen, und nach Befinden konfiscirt.

c) Der Wanderschein muß dem Handwerksburschen von der Polizeybehörde desjenigen Ortes, in welchem er sich vor seiner antrettenden Wanderung befindet, unentgeldlich ertheilt, und falls der Sitz des Landgerichts nicht in dem nämlichen Orte ist, auch von diesem und zwar ebenfalls unentgeldlich aus der Ursache kontrasignirt werden, weil das Landgericht die Oberpoli-

zey und das Militärwesen in den sämtlichen Gerichtsdistrikten und inkorporirten Ortschaften zu respiciren hat, sohin von sämtlichen dergleichen Individuen Wissenschaft haben muß.

d) Dieser Schein darf nur alsdann ausgestellt werden, wenn der Handwerksbursche sich zuvor durch seinen Lehrbrief über die Vollstreckung der Lehrjahre, und durch obrigkeitliche Zeugnisse über seine gute Aufführung legitimirt haben wird.

3) Da im allgemeinen nur drey Jahre zur Wanderung bestimmt sind, so erstrecken sich die Wanderungsscheine auf keine längere Zeit, nach deren Ausfluß der Geselle bey Strafe der Konfiskation wieder zurückzukehren hat.

4) Auf den Fall jedoch, daß der Handwerksbursche nach Ausfluß der ihm bewilligten Wanderungsjahre nicht sogleich zurückkehren könnte, hat er ein obrigkeitliches Zeugniß über die Verhinderungsursache und zwar an das kurfürstliche Landrichteramt jeden Orts einzusenden, dem, wenn diese Ursache eine Krankheit seyn sollte, ein Zeugniß des Arztes beyzulegen ist.

5) Während der Wanderschaft hat der Handwerksbursch alle Jahre, und zwar wo möglich zu Anfange des Jahrs, nicht nur seinen jedesmaligen

gen Aufenthaltsort der Obrigkeit seines Geburts- oder Wohnorts, die so fern es nicht das einschlägige Landgericht ist, an dieses wenigstens alle Quartal die Anzeigen zu machen hat, anzuzeigen, sondern auch dieser Anzeige ein obrigkeitlich ausgestelltes Zeugniß über seine gute Aufführung von der Obrigkeit jenes Orts, wo er sich dazumal aufhält, beyzulegen.

6) Bey seiner Rückkehr hat sich derselbe sogleich bey dem Landgerichte und seiner Magistrats- oder Hofmarks-Obrigkeit zu melden, und diesem seinen Aufenthaltsort, den er in diesseitigen oder gesammten kurpfalzbaierischen Staaten nach seinem Belieben auswählen, oder verändern kann, jedesmal und in so lange anzuzeigen, bis er die Jahre seiner Militärpflichtigkeit erstreckt, oder sich ansässig gemacht hat.

7) Die in vorstehenden Nummern enthaltenen Bestimmungen sind jedem wandernden Handwerksbursche von der den Wanderungsschein ausstellenden oder kontrasignirenden Polizeybehörde jedesmal zu eröfnen, und deren Befolgung demselben einzuschärfen.

8) In dem Wanderungsschein ist Vor- und Zunahmen, Alter, Größe und Geburtsort des

Wandernden, der Stand seiner Eltern, und das Handwerk, auf welches er wandert, genau zu bemerken.

9) Die ihn ausstellenden Polizeybehörden haben, und zwar das Landrichteramt ein eigenes allgemeines Buch, worinn nicht nur die unmittelbaren Amtsuntergebenen, sondern auch die inkorporirten Ortschaften nach den Professionen und Gewerben angemerkt werden können, die inkorporirten Obrigkeiten aber ein besonderes Buch zu errichten, und darein die auszustellenden Wanderscheine einzutragen, auch davon sogleich eine Abschrift der Ortsobrigkeit, unter deren Bezirke der Wandernde in Hinsicht seines Geburts- oder Wohnorts seiner Eltern gehört, zu übermachen.

10) Erscheint der Handwerksbursche nach Verlauf der bewilligten 3 Jahre nicht, so ist von der Ortsobrigkeit an jene Ortsbehörde, von welcher er das letzte Zeugniß seiner Aufführung beygebracht, zu schreiben, und nähere Erkundigung einzuziehen. Dieses muß aber jederzeit von dem einschlägigen kurfürstlichen Landrichteramte bewirkt werden, dem die inkorporirten Magistrate und Hofmarksgerichte zu diesem Ende sogleich

Nach-

Nachricht von dem långern Ausbleiben zu erthei-
len haben.

11) Kann aber sothane auswärtige Ortsbe-
hörde keinen nähern Aufschluß über das långere
Aussenbleiben des Handwerksburschen ertheilen:
so ist derselbe ediktaliter binnen Jahresfrist vorzu-
laden, auf dessen Vermögen der Beschlag zu le-
gen, und nach Verlauf dieser Zeit mit der wirk-
lichen Einziehung des einstweilen in Beschlag
genommenen Vermögens vorzufahren, wobey
jedoch der Ersatz an die Erben in dem Falle statt
findet, wenn sie auch später noch beweisen kön-
nen, daß der Vorgeladene zu der Zeit seiner voll-
streckten Wanderungsfrist gestorben sey. Dabey
versteht sich von selbst, daß jedes Landrichteramt
in seinen Distrikten vorstehende Geschäfte leite,
und zum Theil vollführe, und daß die Magistra-
ten und Hofmärkte sich mit den Oberämtern ge-
hörig benehmen müssen.

12) Erscheint der einige Zeitlang nach vollen-
deten Wanderjahren Vermißte jedoch vor Aus-
lauf des zur Einziehung seines Vermögens prä-
figirten Jahres, ohne seine Zögerung durch hin-
långliche Ursachen entschuldigen zu können, so ist

 die-

dieser Fall der kurfürstlichen Landesdirektion zur Schöpfung der geeigneten Bestrafung berichtlich vorzutragen.

13) Sämtliche Landrichterämter haben am Schlusse eines jeden Jahres, und zwar längstens mit Ende Märzens vom darauf folgenden Jahre ein ausführliches tabellarisches Verzeichniß der auf Wanderschaft im Auslande befindlichen Handwerksbursche und Unterthanen einzusenden, worinn nebst den in dem Wanderungsscheine enthaltenen Rubriken, noch der wirkliche Aufenthalt der Wandernden, nach den letzten Zeugnissen, das Vermögen derselben und ihre bereits andauernde Abwesenheit zu bemerken ist. Damit aber die Landrichterämter das ihnen vorgezeichnete Pensum und zur gehörigen Zeit vollbringen können, so haben die Hofmärkte und Magistraten ihre darauf bezüglichen Spezialverzeichniße zum spätesten im Monat Hornung an die Landgerichte zu übergeben, die im Verzögerungsfalle eigene Bothen auf der säumigen Behörden Kosten darum abzuschicken berechtiget sind.

Diese Verordnung ist in sämtlichen Städten und Märkten der diesseitigen Provinzen von den be-

betreffenden Obmannschaften und Behörden sämtl. Zunftmeistern und Handwerksgesellen bekannt zu machen, daher ein Exemplar davon zu jeder Lade zu legen, und beym Freysprechen eines jeden Lehrjungen ausführlich vorzulesen.

Amberg den 25. April 1804.

Kurfürstl. Landesdirektion in der
obern Pfalz.

D 5 §. 6.

§. 6.

Nachtrag zu der Provisional-Verordnung vom 18. April, in Betreff der von den kurfürstlichen Landgerichten zu besorgenden Handwerksangelegenheiten.

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc.

Damit jene Provisional-Verordnung vom 18. April l. J. in Betreff der von den kurfürstlichen Landgerichten als Obmannschaften zu besorgenden Handwerksangelegenheiten in den inkorporirten Städten und Märkten ausser dem Amtssitze, welche dem 17. Stücke des oberpfälzischen Regierungsblattes einverleibt ist, nicht mißverstanden, oder gar zur Beschwerde des höchsten Aerariums mißdeutet werden möge, findet sich kurfürstliche Landesdirektion der obern Pfalz veranlaßt, noch folgende Punkte nachzutragen, und sämtliche Landgerichte und Rentämter zur genauesten Befolgung derselben anzuweisen.

a) Da die in den inkorporirten Städten und Märkten ausser dem Amtssitze quartalweise

zu

zu haltenden Polizeysitzungen gewöhnlich nicht so viele, wenigstens nicht so lang dauernde Geschäfte mit sich führen, um mehr als höchstens ein Paar Stunden des Tags, besonders sofern sich frühzeitig an die Arbeit gesetzt wird, damit auszufüllen: so sind die übrigen Stunden hinreichend, um die Handwerksangelegenheiten, die nicht bis zu den Jahrtägen verschoben werden könnten, nach §. 1. obiger Provisional-Verordnung, und zwar bey mehrern Handwerken vor Handen zu nehmen und zu erledigen. Hierbey sind nicht nur die unter verschiedenen Rubriken bisher üblich gewesenen Obmannschaftsgebühren von den einschlägigen Handwerken mittelst Ausstellung ordentlicher Taxzettel zu erholen, und von dem Rentamte zu verrechnen, sondern auch in Fällen, wo eine oder die andere Klasse von Polizeyprofessionisten sich verfehlt, oder Polizeyfrevler abzuwandeln sind, und diese oder jene in die Gerichtskosten verfällt werden, die nach der Taxordnung Statt habenden Ober- und Unterbeamtens-Sporteln einzubringen, und ebenfalls dem Rentamte zur Verrechnung hinüber zu geben.

b) Indem bey der Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der Geschäfte, die den Landrichtern obli-

obliegen, platterdings nothwendig ist, daß sie die gewöhnlichen im Jahre hindurch öfters vorzunehmenden Polizeygeschäfte gehörig eintheilen, und sich darüber eine eigene Tabelle halten, so kann jeder Landrichter daraus ermessen, ob, und wann er in dieser oder jener Stadt oder Markt ausser dem Amtssitze, und welche Verrichtungen vorzunehmen habe, ob also durch die anfallenden unterschiedlichen Sporteln und Gebühren die passirlichen Reisekosten gedeckt sind. Die Landrichter haben demnach, wegen des Polizeyraths allein, nicht ohne dringende Nothwendigkeit zu reisen, wenigstens dafür allein niemals Diäten aufzurechnen, oder sie doch den Urhebern oder Fehligerfundenen aufzubürden.

c) In Orten selbst sind keine Reise- oder andere Gebühren mehr passirlich, vielmehr solche dem höchsten Aerarium zu verrechnen, es versteht sich also von selbst, daß die bey Verhandlung der Angelegenheiten von den im Orte befindlichen Handwerksladen nach bisherigem Herkommen anfälligen Gebühren und Deputaten wie alle andere Gerichtssporteln von den Rentämtern einkassirt und verrechnet werden müssen. Eben so muß, wenn ein Handwerk in einer

Stadt,

Stadt, oder einem Markte ausser dem Amtssitze zu vernehmen, oder ein anderer dringender Gegenstand, der nicht bis zum nächsten Polizeyrath verschoben werden kann, sohin auf der Stelle zu verhandeln ist, solches zum Sitze des Amtes einberufen werden, oder es müssen, wenn die Verhandlung nicht anders, als in dem Wohnorte der Handwerkszunft geschehen kann, von dieser oder den Veranlassern die Kosten der Reisegebühren für den Landrichter und Actuar bezahlt werden.

Amberg am 6. Juny 1804.

Kurfürstliche Landesdirektion in der obern Pfalz.

---

§. 7.

§. 7.

Die Verbesserung des Handwerks= und Zunftwesens, dann schicklichere Eintheilung der Innungen und Zunftladen betreffend.

Selbst mehrere Handwerksinnungen, oder doch vernünftige Individuen derselben fangen an einzusehen, daß die bisherige Beschaffenheit des in diesseitigen Provinzen bestehenden Handwerks- und Zunftwesens zu vielen Mängeln und Gebrechen unterworfen, mit den Forderungen eines aufgeklärten humanen Zeitalters ganz im Widerspruche, daß manche ihrer Handwerksordnungen, noch mehr aber ihrer sogenannten Privilegien den damit Begünstigten eher schädlich als nützlich, gewöhnlich aber für das Publikum drückend, so wie der Ausbildung und Vollkommnungen des Kunstfleisses und guten Geschmackes äusserst nachtheilig seyen.

Hiezu kommt nunmehr, daß die gegenwärtig eingetrettene Organisation und Purifikation der Landrichterämter eine andere Eintheilung der Zünfte und Vertheilung der Laden um so mehr nothwendig machten, als sonst der Obmannschaften, da es guten Polizeygrundsätzen angemeß=

meßner ist, daß jedes Landgericht als Oberpolizeystelle über sämtliche, im ganzen Amtsdistrikte befindliche Professionisten die Aufsicht führe, diese entweder ganz unmöglich gemacht, oder sie damit so überhäuft würden, daß sie nicht im Stande wären, der Sache nach Ordnung und Bedürfniß obzuliegen. Dazu würden sich noch ganz andere Inkonvenienzen gesellen, die der guten Sache eben so nachtheilig, als für die Zunftglieder selbst lästig seyn möchten. Um nun einen verlässigten Plan über Verbesserung des Handwerks- und Zunftwesens überhaupt, dann der Handwerkssatzungen und Privilegien, und besonders über derselben Anpassung für gegenwärtigen Zeitgeist und desselben mehr geläuterte Begriffe entwerfen, und der obersten Polizeybehörde mit zweckmässigen Anträgen zur höchsten Genehmigung vorlegen zu können, wird sämtlichen kurfürstlichen Landrichterämtern, denen die Aufsicht und Leitung der Handwerkssachen in ihrem ganzen Amtsdistrikte nothwendig zustehen muß, so wie jenen Obrigkeiten, denen bisher die Obmannschaft über gewisse Zünfte gestattet oder wie immer geführt wurde, hiemit aufgetragen, über nachstehende Punkte, nach vorläufiger Benehmung mit den Ortsobrigkeiten, welchen bis ge-

gen-

genwärtig die Aufsicht über eine Zunft ausschliessend gebührte, oder die den Beysitz, oder sonst einen Antheil daran hatten, dann nach Vernehmung der Handwerksdeputirten, und genommener Einsicht von den bestehenden Handwerksordnungen, Artikelsbriefen und Privilegien, wovon authentische Abschriften zu nehmen, und solche den Berichten beyzulegen sind, ein wohl überdachtes umfassendes Gutachten zu entwerfen, darinn die nothwendigen oder nützlichen Abänderungen, Verbesserungen, oder Modifikationen deutlich auseinander zu setzen, und solches nebst einem Verzeichniß der in jeder Stadt, Markt, und überhaupt in jedem Bezirke der gegenwärtigen Landgerichte vorhandenen Professionen nach Gewerbsart und Anzahl, der Haupt = Neben oder Inkoporationszünfte und Laden, der bisherigen Obmannschaften und Beysitzer, der Professionen, die im Lande noch gar nicht in eine Zunft gebracht, oder deren Meister ausser diesseitigen Provinzen eingezunft sind, binnen 3 Monaten, sohin längstens bis Hälfte März 1805 hieher einzusenden.

1) Indem manche kleinere Aemter den grössern, ganz oder zum Theil beygelegt, sohin

erstere

erstere dissolvirt wurden, so können die in dieser vorhandenen Zunft nicht mehr für sich bestehen, sondern die Glieder derselben müssen sich an die Laden jener Zünfte anschliessen, die in dem neuorganisirten Amtsdistrikte schon vorhanden sind, oder in Folge zu organisiren kommen. Es ist daher nicht nur über die Vereinigungsart der Zünfte, über die Aus- und Zuschreibung der Glieder des Handwerks, sondern auch darüber Gutachten abzugeben, wie es mit den Schulden, die manche Lade hat, oder mit dem Vermögen, das eine, oder andere Lade besizt, zu halten, ob erstere unter sämmtliche Mitglieder der vorhin bestandenen Zunft ausgeschlagen, oder wie sonst abgeführt werden sollen, denn ob lezteres unter die Theilhaber der vorigen Korporation, und nach welchem Maasstabe auszutheilen, oder ob solches zur neuen Lade, besonders, wenn diese auch Vermögen, oder wenigstens keine Schulden hat, zur Begründung eines kleinen Fonds für wohlthätige Anstalten hinüber zu bringen sey.

2) Der Siz der Gilden und ihrer Zunftversammlungen, insgemein Laden genannt, wurde schon in ältern Zeiten in Städte und Märkte

verlegt, wozu nicht allein die mehrere Sicherheit und Bequemlichkeit, die man an diesen Orten haben kann, Anlaß gab, sondern sich auch deßwegen am frühsten die Professionisten und Künstler daselbst ansässig machten, deren damals die mehrern und geschicktern anzutreffen waren, welches im allgemeinen Fall auch jezt noch ist. Es kann daher der Sitz für die Zünfte und ihre Laden, der gegenwärtig durchgehends in Städten und Märkten sich befindet, auch künftig daselbst belassen werden, und ist nur darauf zu sehen, daß eine und die nämliche Profession, oder solche, die wegen der ähnlichen Fabrikate oder Produkte, oder wegen des Verbandes und einer gewissen Anhängigkeit einer von der andern bisher schon in einer Lade vereinigt waren, oder eben deswegen künftig zu vereinigen sind, in dem ganzen Landgerichts-Distrikte nicht mehrere Zünfte, oder Laden, sondern nur eine einzige bilden. Wenn der Sitz derselben an jenem des Landgerichts, oder der Obmannschaft schon vorhin etablirt war, so mag er daselbst bleiben, wenn nicht andere Umstände eintretten, z. B. daß in andern dahin eingezirkten Städten oder Märkten dergleichen Zünfte und Laden schon ehehin existirten, daß

die

die Meisterschaften in denselben, und in den benachbarten Ortschaften zahlreicher, daß das Dahinkommen, so wie die Unterkunft für die meisten leichter und bequemer, daß ein solcher Ort durch Verlegung der Aemter, oder durch andere Ereignisse an Nahrungsquellen wesentlich verlohren hat. Dergleichen Umstände sind wohl zu beherzigen, und als motivirende Gründe zur Etablirung des Sitzes dieser, oder jener Zunft an einem solchen Orte im Berichte vorzutragen.

3) Ein jedes Handwerk, dessen Produkte, oder Fabrikate zu den täglichen, oder unentbehrlichen Lebensbedürfnissen gehören, und wovon also nicht nur in Städten und Märkten, sondern auch auf dem Lande mehrere Meisterschaften vorhanden sind, bildet in jedem Gerichtsdistrikte für sich oder mit einer und der andern dahin füglich sich assimilirenden Profession eine einzige Zunft und Lade. Professionen hingegen, wovon in manchen Städten und Märkten, und oft in dem ganzen Landgerichts-Distrikte gar keine oder nur einzelne Meisterschaften etablirt sind, können nicht in jedem Amte eine eigene Gild ausmachen, sondern es muß daraus, wenn sie sich nicht füglich einer Aehnlichkeit, oder Verbindung habenden Pro-

fession beyzünften lassen, eine Hauptlade gebildet, und der Sitz derselben, entweder in der Hauptstadt, oder an jenem Orte angerichtet werden, wo selbst schon mehrere Meisterschaften von einer solchen Profeßion sich befinden. Die Landgerichte und Obmannschaften werden sich über diese Punkte mit den benachbarten, und auch jenen Behörden benehmen, worin sich dergleichen Zünfte ehemals befanden, oder wohin dieselben künftig verlegt werden sollen.

4) Die Privilegien der Zünfte, so wie die Handwerksordnungen, insgemein Handwerksartikel genannt, die größtentheils von gnädigster Landesherrschaft ertheilt, oder doch bestättigt, so wie jeder die Regierung antrettenden höchsten Landesherrschaft zur Einsicht und Wiederbestättigung vorgelegt werden mußten, sind von den Berichtgebenden Stellen genau zu prüfen, alle ihre von ächten und gereinigten Grundsätzen abweichende, oder ihnen widerstrebende Tendenzen auszuheben, sofort jene nothwendigen und wesentlichen Abänderungen oder Verbesserungen und Modifikationen in Vorschlag zu bringen, wodurch die Handwerkszünfte zwar bey Ehren und Würden erhalten, jedoch lediglich die möglich=

lichste Vervollkommung der Arbeiten, oder Produkte herbeigeführt, der Kunstfleiß aufgemuntert, sofort das Publikum von den lästigen Monopolien sowohl, als selbst die Mitglieder der Innungen von dem so manchen geschickten und thätigen Künstler, oder Professionisten niederdrükkenden Zwange und verhaßten Zunftgeiste befreyt werden mögen.

Amberg am 10. Decemb. 1804.

Kurfürstliche Landesdirektion in der obern Pfalz.

B.

Fürstlich-Oettingische Verordnungen:

1) Verordnung,

daß keinem vor Vollstreckung der Wanderjahre erlaubt werden dürfe, bey den Zünften Stücke aufzunehmen, und Meister zu werden, von 1749.

Nachdeme Wir gnädigst resolvirt haben, daß in Zukunft, zu besserer Einführung der hergebrachten Wanderjahren bey denen in Unseren Landen befindlichen Handwerkszünften keinem mehr gestattet seyn und werden solle, ohne wirklich beschehenen Vollzug gedachter Wanderjahren Stücke aufzunehmen und Meister zu werden, ausser er würde erhebliche Ursachen dagegen beygebracht, und solche bey seinem Amt ordentlich angezeigt, auch hierüber Erlaubniß erbetten und erhalten haben: Als befehlen Unserm ꝛc. hierdurch specialiter gnädigst, dasselbe solle sich nach dieser Unserer gnädigsten Willensmeinung genau achten, somit gehorsamst nicht ermangeln, diese Unsere gnädigste Verordnung der Wanderjahren halber denen sämtlichen in dero Ober-

Oberamtsdistrikt befindlichen Handwerks-Zunft- oder Kerzenmeistern behörig publiciren, und dieselbe, wie sie sich in Zukunft dißfalls zu verhalten haben, ordentlich instruiren, sich selbsten aber in der Zeit, da einer ohne Vollstreckung der Wanderjahre Meister zu werden ansuchen sollte, bey Unserer nachgesetzten Regierung dieserwegen die nöthige Befehle gehorsamst ausbitten.

Decretum Wallerstein den 2ten April 1749.

---

2) Befehl

zur Publication der neuen Verordnung von 1769 wegen der Gesellenwanderung, mit dem Auftrag an die Kerzenmeister, keinen als Meister ohne vorläufig ausgewirkte herrschaftliche Specialverordnung anzunehmen.

Was für eine neue Verordnung wegen denen Wanderjahren von Hochgebohrn Unserer allerseits gnädigsten Herrschaft immediate ergangen seye, hat das aus dem copeylich angeschloßnen Herrschaftl. Rescript vom 27. menſ. praet. des weitern zu ersehen, sofort nicht nur sothane Verordnung behörig publiciren zu lassen, sondern auch, da hierauf stracklichst gehalten werde, alle Sorgfalt zu tragen.

Nicht weniger beschiehet hiemit dem ꝛc. der weitere Auftrag, daß dasselbe die Vorsteher und Kerzenmeistere deren Handwerkern vorschaffen, und ihnen das Stücken und Einkauffen als Meister in die Zunft, ohne vorläufig ausgewürkte Specialverordnung, alles Ernstes inhibiren solle. Wornach sich zu achten.

Decretum Wallerstein den 3. Nov. 1769.

Er-

Erneuerung

der vorigen Herrschaftlichen Verordnungen in Ansehung der Wanderzeit, und der Wandergebühren, mit der Beyfuge, daß im Fall der Wanderverhinderung bey gnädigster Herrschaft immediate supplicirt werden solle, von 1769.

Demnach Wir von dem Anfang Unserer vormundschaftlichen Regierung her wahrgenommen, daß die Herrschaftliche Verordnungen wegen denen Wanderjahren, auf vielerley Arten vereitelt werden, die Handwerkspursche zu Hause bleiben, unter irgend einem Vorwand die Dispensation von denen Wanderjahren, oder wohl gar die Nachsicht der Wandergebühren nachsuchen, dardurch aber der Endzweck gute und geschickte Profeßionisten in dem Lande nachzuziehen, keineswegs erreicht wird: Als befehlen Wir hiermit in Gnaden, daß es zwar bey der vormaligen Herrschaftlichen Verordnung in Ansehung der Wanderzeit und der Wandergebühren sein Verbleiben haben, dieser aber noch beygefügt werden solle, daß diejenige, welche aus erheblichen Nebenursachen entweder ihre Wander-

schaft gar nicht antretten, oder doch die Wanderzeit nicht vollstrecken können, gehalten seyn sollen, die hindernde Umstände bey ihren respective Aemtern anzuzeigen, und sich auf ein erhaltendes amtliches Attestat supplicando an Uns zu wenden, nicht aber damit ganze Jahre hindurch oder gar so lange zuzuwarten, bis sie sich als Meister niederzulassen gedenken, gestalten in dem Entstehungsfall keine Memorialien von derley Supplicanten angenommen, sondern sie ohne alles weitere zur Vollstreckung ihrer Wanderjahre verwiesen werden sollen. Hieran geschieht Unsere ernstliche Willensmeinung.

Decretum Wallerstein den 27. Oct. 1769.

---

3) Allgemeine Einschränkung der überflüßigen Kosten bey Aufnahme der Jungen und Meister in die Zünfte von 1775.

Wir haben aus denen von Unseren Ober- und Aemteren erstatteten Berichten, und denen damit eingeschickten eigenen Anzeigen der Schlüssel- und Kerzenmeister misliebigst wahrnehmen müssen, daß die bey der Aufnahme der Jungen und Meister in die Zünfte abzureichende Kösten meistens alle auf überflüßige Verzehrungen verwendet werden, und dabey gemeiniglich zu einer solchen Unmäßigkeit steigen, daß sie die meistentheils an sich geringen Vermögensumstände der angehenden Meister merklich verringern, und oft der Grund ihres baldigen Umsturzes sind.

Wir haben daher diese verderblichen Misbräuche zum wahren Besten aller Zünfte und Handwerker Unserer Fürstlich Oetting-Wallersteinischen Lande, in folgender Maase zu reformiren und einzuschränken geruhet.

1) Solle es in Ansehung der Herrschaftlichen und Handwerksgebühren bey eines jeden Handwerks Artikelsbrief belassen werden.

2) Im

2) Im Fall auch in den gemeldten Artikelsbriefen in Ansehung der Zehrungen, (wie z. E. bey einigen Zünften Unseres Oberamts Wallerstein das Meistermahl ist) etwas sollte enthalten seyn, kann es dabey sein Bewenden haben, jedoch solle die in dem Artikelsbrief benannte Summe unter keinerley Vorwand überstiegen werden. Wo aber

3) die Artikelsbriefe für Zehrungen nichts gewisses bestimmen, kann dafür bey Aufnahm eines Jungen 2 fl. und eines Meisters 6 fl. paßirt werden; Nur mit einer einzigen Ausnahme bey der Baaderzunft, als in Ansehung welcher Wir

4) weiters befehlen, daß nicht nur die Artikelsbrief-mäßigen Auslagen, und die der Gewohnheit nach zu entrichtende Gebühren für das Examen, bey dem alten gelassen, sondern daß auch die sonst gewöhnliche Mahlzeit für jeden bey dem Examen Anwesenden nicht höher als zu 1 fl. angedinget, und jedem nicht über eine halbe Maas Wein bey derselben gereichet werden solle. Und damit

5) diese Unsere gnädigste Verordnung desto gewisser und genauer befolget werden möge, so

solle

solle demjenigen, der sich beklagen würde, daß ihme gegen Unsere gnädigste Willensmeinung zu viel abgenommen worden seye, von Amts wegen nicht nur der Ueberschuß extradiret, sondern die Schlüssel- und Kerzenmeister sowohl zum Ersatz, als Bezahlung einer Strafe von 5 Rthlr. angehalten werden. Wie Wir denn auch

6) allen Zünften und Handwerkern ohne Ausnahme gemessenst anbefehlen, alle Jahre vor dem Jahrtage ihre Rechnungen ihren vorgesetzten Ober- oder Aemtern zur Einsicht vorzulegen.

Unser rc. wird sich also angelegen seyn lassen, diese Unsere gnädigste Verordnung sogleich bey dem Empfang denen Zünften und Handwerkern insgesamt zu publiciren, auch jedem, der es verlanget, eine Abschrift gegen Gebühr davon zu ertheilen, und überhaupt darauf zu wachen, daß diesem allem die schuldigste und genaueste Folge geleistet werde. Wornach sich also zu achten.

Decretum Wallerstein den 11. Aug. 1775.

---

4) Ab-

4) Abstellung
der reichsgesetzwidrigen Handwerksmisbräuche, und insbesondere Bestimmung der den Zünften zuständigen Strafbefugnisse von 1776.

Nachdem Wir zerschiedentlich wahrgenommen, daß deren in Mitte liegenden Reichsschlüssen und deren sich hierauf beziehenden landesherrlichen Verordnungen unangesehen bey den Zünften sich ein so anderer schädlicher Handwerksmisbrauch erhalten, oder neuerlich sich eingeschlichen habe, sonderheitlich aber, daß die Vorstehere derer Innungen die ihnen in geringen Handwerksverbrechen durch die Artikelbriefe zugestandene Strafen nicht nur willkührlich erhöhen, sondern wohl gar auf andere in ihren Artikeln nicht benannte Fälle auszudehnen, und die einziehende Strafgeldere bey derley Zusammenkünften zu vertrinken sich sträflich anmassen: Als haben Wir für nöthig ermessen, theils zu gänzlicher Abstellung derley unzuläßig- und reichsgesetzwidriger Handwerksunfügen, theils aber zu näherer Bestimmung der den Zünften verbleiben sollenden Strafbefugniß nachstehende Generalverordnung zu verfassen, und solche Unserm ꝛc. mit der gnädigsten Weisung hin-

aus

aus zu schliessen, daß Unser ꝛc. dieselbe den zu dessen Oberamtsdistrikt gehörigen Innungen zur genauesten Nachachtung und unter ausdrücklichem Vorbehalt willkührlicher Bestrafung auf den Uebertrettungsfall öffentlich und dahin publiciren solle:

Erstlich sollen die Zünften von nun an und hinkünftig ihre Zunftgenossen nur allein wegen jener in den Artikelsbriefen wörtlich ausgedrückten Handwerksverbrechen und Fehlern, welche vornehmlich nach den Grundsätzen des Handwerks beurtheilt werden müssen, in der darinn enthaltenen Art und Maase zu bestrafen befugt seyn, all dasjenige aber, was in den Artikelsbriefen von Bestrafung derer Beschimpfungen, Lügen, Fluchen und Gotteslästern und all andern Verbrechen, die nicht wider die Grundsätze der Innungen, sondern gegen die gemeine bürgerliche Gesetze und Gewohnheiten laufen, versehen ist, soll gänzlich abgeschaft, und die Bestrafung davon lediglich der ordentlichen Obrigkeit überlassen, folglich die Artikelsbriefe in all jenen Punkten, die dergleichen ungeziemende Befugnisse enthalten, kraft dieß nichtig und unverbindlich seyn. Dahero auch

Zweytens von selbsten folgt, daß gleichergestalten alle weitere Zunftstrafen, deren sich die

Gilt=

Giltmeistere gegen die Vorschrift der Artikel, theils durch Ausdehnung auf andere in denenselben nicht bemerkten Fälle, theils aber durch eigenmächtige und willkührliche Erhöhung der Strafe bis hiezu angemasset, und weswegen sie sich auf ein Herkommen und Gewohnheit berufen, als offenbare reichsschlußwidrige Misbräuche und sträfliche Unternehmungen gänzlich ceßiren. Dagegen aber

Drittens alle jene Handwerksverbrechen, die mit Ausübung der Kunst oder Profeßion eine Verwandtschaft haben, und worauf der Artikel eine Strafe gesetzet, von der Zunft auch in jenem Fall noch gerüget werden können, wenn gleich der Verbrecher allschon von der ordentlichen Obrigkeit abgestraft worden ist.

Viertens keiner Zunft soll erlaubet seyn, wider ihre Zunftgenossen eigenmächtiger Weise zu verfahren, oder auch Pfandungen zu unternehmen, es wäre denn, daß sie durch den Artikel hiezu berechtiget, und nach vorläufiger Anzeige die amtliche Erlaubniß dazu erhalten haben würden. Sollte sich aber

Fünftens ein Zunftgenoß in Erlegung der ihme, gemäß des Artikels, dictirten Geldstrafe säumig, oder auch in andern Handwerkssachen

sich

sich gegen die Zunft ungehorsam und widerspenstig bezeigen, oder wohl gar mit Beschimpfungen bey offener Lade herfürbrechen, so solle die Zunft die Anzeige bey dem Amt hievon machen, sofort mit dessen Verwilligung dem Verbrecher einzle Zunftrechte, oder eine erhöhte Geldbuse, um ihme zum Gehorsam zu bringen, versagen und auflegen können.

Sechstens wegen aller Proceduren der Zunft gegen ihre Zunftgenossen solle die Provocation an den ordentlichen Richter statt haben.

Siebentens das von den Handwerksgesellen der geschenkten Handwerker gegen ihre Mitgesellen hie und da sich angemaßte Strafrecht soll als unzuläßig gänzlich aufgehoben seyn, und dererselben Fehler, wenn sie gegen den Artikel laufen, und bloserdings Handwerkssachen betreffen, von der Zunft, alle andere Vergehungen aber von der ordentlichen Obrigkeit abgestrafet werden.

Achtens alles Schelten und Auftreiben solle den Handwerkern durchaus verbotten, und erst alsdenn erlaubt seyn, wenn der Zunftgenoß eines Verbrechens, weswegen er gescholten werden kan, von der Obrigkeit schuldig erkannt seyn wird. Im übrigen und

Neuntens sollen sämtliche Zünfte nach den wegen der Handwerksmisbräuche in den Jahren 1731 und 1772 ergangenen und denenselben publicirten Reichsschlüssen in allen Vorfallenheiten aufs genaueste sich achten, und damit sich keine Zunft in Zukunft mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so sollen

Zehentens nur gedachte Reichsschlüsse sämtlichen Innungen alle Jahr entweder an derenselben abhaltenden Jahrtag oder auf einen andern von der Obrigkeit zu bestimmenden Tag durch das Ober- oder Amt offentlich abgelesen, und sämtlichen Zunftgenossen zu deren genauesten Beobachtung angewiesen werden. Was aber

Eilftens die von jeder Zunft unterm Jahr nach Vorschrift gegenwärtiger Verordnung eingehobene Strafgelder betrift: so sollen diese nicht mehr, wie bishero zur Ungebühr geschehen, vertrunken, sondern in der Zunftlade verwahrlich aufbehalten, hierüber von den Vorstehern der Zunft ein ordentliches Register geführt, zugleich auch die Straffälle mit anbemerkt, und am Ende des Jahrs zu Oberamts Handen übergeben werden. Worüber sodann

Zwölf-

Zwölftens jedes Ober= oder Amt über den Befund Bericht ad regimen zu erstatten und gutächtlich an Handen zu geben hat, auf welche Art sothane Strafgelder zum Besten jeder Zunft verwendet werden können. Wornach sich zu achten. Decretum Wallerstein den 31. May 1776.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm König von Preußen rc.

Wir haben vielfältig wahrgenommen, daß Zünfte, wenn sie gegen die Aufnahme dieses und jenes Meisters Widersprüche geäussert, auf diese aber von der Landespolizeistelle, nach Vorschrift der Gesetze nicht geachtet werden können, die neuen Meister durch unbefugte Reverse zu Einschränkungen im Betrieb ihres Handwerks verbindlich gemacht, und sich so durch sich selbst das zu verschaffen gesucht haben, was ihnen nicht zugebilligt werden können.

Wenn nun schon dergleichen, den Verordnungen der Oberpolizei entgegen geschlossene Verträge an sich, gegen diese von keiner Wirkung seyn können: so haben doch solche nicht selten zwischen den Zünften und den Meistern, die dergleichen Reverse ausgestellt, Processe veranlaßt, die, wenn sie gegen leztere nachtheilig entschieden werden müssen, deren individuelle Verhältnisse ganz zerrüttet und den Untergang derselben zur unmittelbaren Folge gehabt haben.

Wir können jedoch diesem offenbaren Handwerksmisbrauch um so weniger länger nachsehen,

hen, als die von den Zünften, bei der Untersuchung zu äussernden Widerspruchsgründe, oder allenfallsigen Bedingnisse, unter welchen sie sich zur Annahme des Gernmeisters erklären, von der Landespolizeistelle ohnehin genau geprüft, und auf jene, so wie auf diese, wenn sie statt haben können, bisher Rücksicht genommen werden wird. Wir heben daher alle dergleichen bereits vorhandene nicht bestätigte Handwerksverträge hiemit auf, erklären diese, so wie diejenigen, die künftig noch geschlossen werden sollten, auch gegen die Verpflichteten für ungültig und unwirksam, und verordnen hienächst, daß auf einen solchen Vertrag nicht nur keine Klage statt haben, sondern auch überdies diejenigen Zünfte, die jedennoch gegen diese Verordnung handeln werden, nachdrücklich bestraft werden.

Gegeben Berlin, den 10. Nov. 1798.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.

Hardenberg.

Sämmtliche Magistrate und diejenigen Kameralämter, welche Zünfte unter sich haben, werden auf die Vorschrift des allgemeinen Land-

rechts Th. 2. Tit. 8. §. 329. aufmerksam gemacht, nach welcher nur die Landespolizeiinstanz nach Bewandniß der Umstände die Zeit der Wanderschaft bei den Handwerksgesellen verkürzen oder auch ganz davon dispensiren kann. Wenn demnach einem oder dem andern Handwerk in den Zunftartikeln nachgelassen ist, bei Erlassung der Wanderjahre eine Abfindung an Gelde zu erheben: so versteht sich dieß nur in dem Falle, wenn die Dispensation von der Königlichen Kriegs- und Domainen-Kammer als der Landespolizeiinstanz erfolgt ist.

Ansbach den 7. Jul. 1800.

Königl. Kriegs- und Domainenkammer.

Da über die Anwendung des §. 230. des 2ten Th. 8. Tit. des allgemeinen Landrechts über die Kognition der Handwerkspfuschereien in dem Fürstenthum Ansbach einige Zweifel entstanden sind: so wird hiedurch auf Befehl des fränkischen Departements des Königl. General-Direktorii folgendes zur Richtschnur festgesezt: I) sollen die Magistrate nur die in ihrem städtischen Bezirk wohnenden oder darinnen betrettenen Pfuscher bestrafen können, und müssen daher

her bei Pfuschern, die in unmittelbaren Aemtern oder in einem andern Patrimonialgerichtsbezirk wohnen, dieses Amt oder Gericht um deren Bestrafung requiriren. II) Kameralämter, die zugleich Zunftrichter sind, können die in ihrem Bezirk wohnenden Pfuscher auf den Grund der Zunftordnungen gleichfalls selbst bestrafen, so daß es der Requisition des ordentlichen Richters, welches das Justizamt seyn würde, nicht bedarf. Wohnt aber der Pfuscher ausserhalb des Amtsbezirks in einem andern unmittelbaren Amt, oder in einer Stadt oder in einem geschlossenen Patrimonialgericht: so tritt die Vorschrift des allgemeinen Landrechts ein, und findet analogisch die obige Regel ad I) statt. Eben dieses gilt III) von denjenigen geschlossenen Patrimonialgerichten, denen ein eigenes Zunftrecht zugestanden, oder per modum Commissionis dermalen zu administriren gestattet ist. Wird aber IV) der Pfuscher in dem Zunftbezirk des Magistrats oder Kameralamts auf der Pfuscherei betreten: so bedarf es in diesem Fall überall keiner Requisition, wenn er auch nicht im Zunftbezirk sein Domicilium hat.

Ansbach den 25. Aug. 1800.

Königl. Krieges- und Domainenkammer.

Verordnung,
wie es bey der Annahme und Entlassung der Stuhlarbeiter gehalten werden soll. d. d. Berlin den 30. April 1801.

Seine Königl. Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben mißfällig vernommen, daß bei den Stuhlarbeitern sowohl die zünftigen Meister und Gesellen, als die auf der Freiheit etablirten Hauptarbeiter und Gehülfen, ihre Verleger oder Meister verlassen, oder von diesen verabschiedet worden, ohne daß weder die gesezmäßigen Kundigungs-Termine beobachtet, noch die verordneten Entlassungsscheine ausgefertiget und angenommen werden.

Da hieraus für die Fabrikanten sowohl als für die Weber selbst, vielerley Nachtheile entstehen: so haben allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät nöthig erachtet, in Ansehung der Kundigungsfristen und Abschiede bei den Stuhlarbeitern folgendes zu verordnen und festzusetzen.

§. 1.

Die Rechte und Pflichten bei Kundigung und Abschied zwischen den Verlegern und Arbeitern be-

bestimmt im Allgemeinen der schriftliche Contract, falls solcher errichtet ist.

§. 2.

Ist kein schriftlicher Contract vorhanden, so muß der Verleger dem zünftigen Meister oder unzünftigen Hauptarbeiter, und dieser jenem, vierzehn Tage vorher die Arbeit aufsagen, doch kann der Verleger verlangen, daß der Arbeiter das zur Kundigungs-Zeit in Arbeit befindliche Stuck vollenden, wenn darauf auch eine längere Zeit zugebracht werden müßte, welches hauptsächlich bei mehrern Seidenwaaren der Fall ist.

§. 3.

Bey Betrug oder fehlerhaften Arbeit ist der Verleger an den Contract oder diese Kundigungs-Frist nicht gebunden, sondern kann den Meister oder Hauptarbeiter sogleich verabschieden. Für fehlerhafte Arbeit ist diejenige zu halten, welche die Schaumeister, oder falls für die Art von Arbeit keine vorhanden, drey als rechtschaffene Männer bekannte Sachverständige für schlecht erkennen.

Glaubt indeß der Weber, daß der begangene Fehler zu geringe sey, um die augenblickliche Ver-

Verabschiedung zu begründen, so kann er seine Klage darüber bei dem ordentlichen Richter anbringen, welcher alsdenn die nöthigen Sachverständigen zuziehen wird, um zu entscheiden, ob die Schaumeister, oder die von dem Verleger zugezogenen Sachverständigen richtig geurtheilt haben, und muß der Weber seine Klage gegen den Verleger unfehlbar und bei Verlust seines Rechts innerhalb der ersten drey Tage bei der Behörde anbringen.

§. 4.

Jeder Verleger ist schuldig, seinem Meister oder Hauptarbeiter bei der Entlassung einen schriftlichen Abschied zu geben, wozu die Verlage sich unter §. 9. nach erwähntem gedruckten Formular, von welcher ein Exemplar dieser Verordnung beigefügt ist, zu bedienen haben, bei Strafe von zehen Thalern bey jedem Contraventions-Fall, wovon dem Denuncianten die eine Hälfte zuerkannt werden, die andere aber zur Kämmereykasse fliessen soll. Eben dieselbe Strafe hat derjenige Verleger verwirkt, welcher einen Weber in Arbeit nimmt, ohne sich von demselben den Abschied seines vorigen Verlegers vorzeigen zu lassen und auf demselben sein vidit zu bemerken.

§. 5.

§. 5.

Zwischen den zünftigen Meistern nnd deren Gesellen, desgleichen zwischen den unzünftigen Hauptarbeitern und deren Gehülfen soll gleichfalls, wenn kein schriftlicher Contract vorhanden ist, eine vierzehen tägige Kundigung gegenseitig statt finden, wie solches auch schon in Absicht der zünftigen Meister und Gesellen überhaupt in dem Allgemeinen Landrecht im 2ten Theil 8. Titel §§. 378. und 385. angeordnet ist; es muß aber der zünftige Geselle oder unzünftige Gehülfe die einmal übernommene Kette gleichfalls gehörig abarbeiten.

§. 6.

In folgenden Fällen ist der Meister befugt, seinen Gesellen sogleich, ohne vorgängige Aufkündigung, zu entlassen:

1) Wenn derselbe ihn oder seine Familie durch Thätlichkeit, Schimpf und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt;
2) wenn er sich beharrlichen Ungehorsams und Widerspenstigkeit gegen die Anweisungen des Meisters schuldig macht;
3) wenn er die Frau oder Kinder des Meisters zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt;

4) wenn

4) wenn er sich Diebstahl oder Veruntreuung gegen den Meister zu Schulden kommen läßt.
5) wenn er sichs zur Gewohnheit macht, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Meisters über Nacht aus dem Hause zu bleiben;
6) wenn er mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht, und einer ihm deshalb ertheilten Warnung keine Folge leistet.

Dieses soll auch bei unzünftigen Stuhlarbeitern statt finden. Jedoch ist der Meister oder Hauptarbeiter auch um fehlerhafter Arbeit willen, wenn solche nach dem Urtheil vereideter Schaumeister als solche anerkannt ist, den Gesellen oder Gehülfen augenblicklich zu verabschieden berechtiget, und müssen leztere, falls sie solche augenblickliche Verabschiedung nicht verdienet zu haben glauben, dazu die Klagen unverzüglich bei der Behörde anbringen.

§. 7.

Der Meister oder Hauptarbeiter ist die Kündigung seines Gesellen oder Gehülfen anzunehmen nicht verbunden, wenn die Zeit des Abzugs

1) auf eine Messe oder Jahrmarkt,
2) oder innerhalb 14 Tagen von den Messen und Jahrmärkten,

3) Oder

3) Oder von den hohen Festen einfällt.

Vielmehr kann alsdenn der Geselle oder Gehülfe erst nach dem Feste oder nach dem Ende der Messen und Jahrmärkte abziehen.

Hat aber der Meister oder Hauptarbeiter, ohne gegebene dringende Veranlassung, sich an dem Gesellen oder Gehülfen thätlich vergriffen, so ist dieser sofort aus der Arbeit zu gehen berechtigt.

§. 8.

Kein zünftiger Meister oder unzünftiger Hauptarbeiter solle einen Gesellen oder Gehülfen annehmen und mit Arbeit versehen, wenn derselbe nicht einen Entlassungsschein von seinem vorigen Meister oder Hauptarbeiter beibringt, und soll diese Regel schlechterdings, sowohl von den Zünftigen als den auf der Freiheit Arbeitenden, gegenseitig dergestalt beobachtet werden, daß kein zünftiger Meister einen bisherigen Freiheitsweber, noch ein Freiheitsweber einen bisherigen zünftigen Gesellen, ohne einen Abschied des vorigen Meisters annehmen darf, bey Strafe von 5 Thalern für jeden Contraventions-Fall wovon der Denunciant die eine Hälfte erhalten, die andere aber zur Kämmereykassa fliessen soll,

oder

oder im Fall des Unvermögens bey 8 tägiger Gefängnißstrafe.

§. 9.

Zu dergleichen Abschieden sind gedruckte Formulare hier zu Berlin bis zur anderweitigen Bestimmung bey dem Stempelungsamte, in den Provinzialstädten der Kur= und Steuermark aber, wo dergleichen nöthig seyn sollten, bey den Fabriken=Inspektoren jedes Orts 4 Stück für 1 Gr. zu erhalten. Wie diese Formulare ausgefüllt werden müssen, darüber ist an den Orten, wo diese Scheine aufgegeben worden, nach den Behörden dieserhalb ertheilten Befehlen mündliche Anweisung nachzusuchen. Andere Scheine als diese sollen nicht gültig seyn, daher die Verleger und Meister sich aufs neue dieser bedienen dürfen, bey der §. 4. und 8. bestimmten Strafe.

Den Verlegern wird es zur unbedingten Pflicht gemacht, jedem ihrer Meister und Hauptarbeiter ein gedrucktes Exemplar gegenwärtiger Verordnung, von welcher das Stück zu 6 Pf. an den Orten, wo die Abschiede ausgegeben werden, zu erhalten ist, zuzustellen; die Meister und Hauptarbeiter aber müssen ihre in den Händen habenden

den Exemplare ihren Gesellen und Gehülfen zum Durchlesen übergeben, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

§. 10.

Da den Meistern bereits in ältern Gesetzen verbothen ist, ihren Gesellen Vorschüsse an Geld zu machen: so hat es auch hierüber, sowohl in Absicht der zünftigen Stuhlarbeiter, als der Freiheitweber, sein Bewenden. Wenn hingegen ein zünftiger oder unzünftiger Meister von seinem Verleger zur häuslichen Einrichtung, zur Anschaffung von Stühlen und Geräthschaften, zu Holz- oder einem andern solchen nützlichen Zwecke, einen Vorschuß an Gelde erhalten hat, oder aber für die nach dem Urtheil der vereideten Schaumeister fehlerhaft gelieferte Arbeit, wie solches ad §. 3. bemerkt worden, eine Schadloshaltung schuldig geworden ist: so ist er verbunden, diesen Vorschuß oder diese Schuld durch Abzug des 8ten Theils seines Arbeitslohns regelmässig abzutragen.

Kündiget der zünftige oder unzünftige Meister seinem Verleger die Arbeit auf, oder wird er von diesem verabschiedet, ehe der Vorschuß oder

die

die Schuld völlig getilgt worden ist: so ist der Verleger befugt, den Betrag des Rests der Schuld im Entlassungsschein zu vermerken, und der folgende Verleger ist verbunden, dem Weber darauf gleichfalls den 8ten Theil des Lohnes einzubehalten, und wochentlich oder monatlich an den vorigen Verleger abzutragen, im Unterlassungsfalle soll er die Schuld aus eigenem Vermögen bezahlen.

Dafern endlich ein Weber, welcher zu gleicher Zeit für mehrere Verleger mit Bewilligung eines jeden arbeitet, diesen Vortheil dazu mißbrauchen sollte, den einen oder den andern von ihnen, welchem er den empfangenen Vorschuß ganz oder zum Theil noch schuldig ist, zu verlassen, seinen neuen Verleger aber den Abschied des vorigen zu verläugnen, und auf solche Art die Schuld zu verheimlichen: so soll derselbe mit einer Geldbusse von 5 Rthlrn. oder 8tägiger Gefängnißstrafe belegt, auch sein Name durch die Zeitungen zur Warnung öffentlich bekannt gemacht werden, dem Verleger aber sein Recht auf den gesezlichen Abzug vom Arbeitslohne nichtsdestoweniger vorbehalten bleiben.

Seine Königl. Majestät versehen sich zu den Verlegern sowohl als den zünftigen und unzünf-

tigen

tigen Stuhlarbeitern, daß sie den Nuzen dieser Verordnung anerkennen und derselben überall Folge leisten werden.

Allerhöchstdieselben befehlen der Chur- und Neumarkschen rc. rc. Cammer, so wie dem Polizey-Directorio und dem hiesigen Magistrate hierdurch in Gnaden, auf die Beobachtung dieser Vorschriften mit aller Strenge zu halten, und sie durch die öffentlichen Blätter zu eines jeden Kenntniß bringen zu lassen.

So geschehen Berlin, den 30. April 1801.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.

von Voß. von Goldbeck. von Struensee.

Formular

zu den Abschieden für zünftige oder unzünftige Meister und Gesellen.

Der Vorzeiger dieses (N. N.) hat bey mir als (Meister, Geselle) auf (wollene, baumwollene) Zeuge Jahre Monathe Wochen gearbeitet, und sich während dieser Zeit so verhalten, daß ich mit seinem Fleiße, seiner Ge-

schicklichkeit, und seiner übrigen Aufführung (völlig, ziemlich, keineswegs,) zufrieden gewesen bin. Da ich denselben jezt (auf sein Verlangen, aus Ursachen, die blos mich betreffen) entlasse: so habe ich demselben in Gefolge des Publicand. vom 30. April 1801. hiermit seinen Abschied ertheilen wollen.

An Vorschüssen ist der (N. N.) mir — Rthlr. gr. pf. schuldig geblieben, worauf der nächste (Verleger, Meister) bey dem er wieder in Arbeit tritt, ihm den achten Theil seines Lohns inne behalten und wöchentlich an mich abtragen wird. Uebrigens soll dieser Entlassungsschein lediglich als solcher, keineswegs aber als eine Kundschaft, noch als ein Reisepaß inner- oder außerhalb Landes angesehen werden.

(Berlin)

IV.

Litteratur des Handwerksrechts.

a) Schriftsteller, welche das Handwerksrecht nach seinem ganzen Umfange abgehandelt haben.

1) Adr. Beier de Collegiis opificum, von der Handwerkszünfte Wesen und sonderbarem Gerichtsbrauch, 4. Jena, 1688. 516. S. cura Struvii. Helmstad. 1727. accedit Goebel. 4. Lips. 1736.

2) Aegid. Bloth de jure opificum, Francof. 1624.

3) Christian Döhlers kurze Beschreibung der Handwerksrechte und Gewohnheiten nach der heutigen Observanz, 8. Jena, (ohne Jahrzahl, wahrscheinlich zwischen 1722 und 1738.)

4) Johann Heinrich Fricke Grundsätze des Rechts der Handwerker, 8. Göttingen und Kiel, 1771. 2te Auflage, Gött. 1778.

5) D. Joh. Andr. Ortloffs, (Polizeydirektors in Coburg,) das Recht der Handwerker nach allgemeinen teutschen Reichsgesetzen überhaupt, und mit besonderer Rücksicht auf das allgemeine Landrecht und andere Innungsgesetze für die Königl. Preussischen Staaten, die Kursächsischen General-Innungsartikel, die Braunschweigische

Gildeordnung für Handwerker, und mehrere andere teutsche Handwerksgesetze, 8. Erlangen, 1803. 350. S.

6) Ebendesselben Corpus Juris opificiarii, oder Sammlung von allgemeinen Innungsgesetzen und Verordnungen für die Handwerker, gr. 8. Erlangen, 1804.

7) Fried. Gottl. Struvii Systema jurisprud. opificiariae in formam artis redactae, Lemgov. 1738. 3 Tom.

Eine elende Kompilation aus den Beierischen Schriften.

8) Jo. Wolfg. Textor de Jure opificum, Heidelbergae, 1675. und in s. Disp. (Francof. 1698.)

6) Joh. Fried. Christoph Weissers das Recht der Handwerker nach allgemeinen Grundsätzen und insbesondere nach den Herzogl. Wirtembergischen Gesetzen, 8. Stuttgardt, 1780. 500. S.

b) Schriften von einzelnen Theilen des Handwerksrechts.

a) Eigene Schriften.

10) De Albini Diss. de anno decretorio 1624. opificum collegia non concernente, 4. Wirceb. 1771. Auch deutsch unter dem Titel: Ab=

Abhandlung von dem die Handwerksinnungen nicht anbelangenden Entscheidungsjahre, 1624. 1772. 4.

11) Georg Hein. Ayrer, Progr. de via facti collegiis opificum ad persequendos opificum turbatores nec permissa nec permittenda, Goetting. 1752.

12) Jo. Volkm. Bechmann de opificibus et litterariis clanculariis seu Bönhasen, Jena, 1683 und 1744.

13) Ejusd. Tr. de jure tribuum, ibid. 1669.

14) Adr. Beier de jure prohibendi, quod competit opificibus et in opifices, von der Zünfte Zwang, ibid. 1683. et cura Struvii, ibid. 1721.

15) Ejusd. Tr. de conviciis opificum, ibid. 1689.

16) Ejusd. Tr. de Origine, speciebus et interpretatione juris opificiarii, von Handwerksrechten und Gewohnheiten, ibid. 1686.

17) Ejusd. Tyro der Lehrjung, ibid. 1683. 1688. et cura Struvii 1717.

18) Ejusd. Boethus, der Handwerksgesell, ibid. 1685. 1690. et cura Struvii 1717.

19) Ejusd. Boethus peregre redux, ibid. 1685. und 1692. cum Supplem. F. G. Struvii, ibid. 1717.

20) Ejusd. de Domesticis opificum et praecipuis filiorum, von Meistersöhnen, ibid. 1695.

21) Ejusd. Magister, der Meister bey den Handwerken, ibid. 1685. Ed. 2. 1692. ex Edit. Struvii 1719. 1727.

22) Ejusd. Tr. de artificibus palatinis, von Hof-Handwerkern, Vratislaviae 1692.

23) Idem de mercede opificum, ibid.

24) Idem de instrumentis opificum, vom Handwerkszeug, ibid. 1691. et cura Struvii 1722. in 4.

25) Idem de officinis et tabernis opificum, 4. ibid. 1691.

26) Ejusd. Advocatus rerum opificialium peritus, sive processus mechanicarum caussarum, Erford. 1705. Edit. 2. Francof. et Lips. 1707.

27) Idem de protectoribus opificum, eorumque magistratibus et praefectis, Jenae, 1710.

28) Idem de manufacturis, oder von den Waaren, welche mit der Hand gemacht werden, in wie ferne solche diesem oder jenem Handwerk zukommen, 4. ibid. 1745.

29) I. C. H. Boerner vid. infra C. A. Klotz.

30)

30) Sylv. I. Dankelmann vid. infra Schemel.

31) Iuſt. Chriſt. Dithmar de collegiis opificum apud Germanos emendandis, Francof. 1731.

32) Io. Car. Henr. Dreyer, de privilegiis opificum falſo meritoque ſuspectis, 4. Kiel, 1751.

33) Ge. Fabricius de collegiis opificum, Jena, 1665.

34) Ahasv. Fritſch de collegiis opificum eorumque ſtatutis, Rudolſt. 1669. Francof. 1710.

35) Ejusd. Opifex peccans, Norimb. 1685.

36) Chr. Hartm. Sam. Gatzert Progr. de cura rei opificiariae illuſtris magiſtratus Francofortani arbitrio iam ab antiquis inde temporibus unice relicta, Gieſs. 1773.

37) Philoſophiſche und politiſche Unterſuchung über die Rechtmäſſigkeit der Zünfte und Polizeytaxen, und ihre Wirkungen auf die bürgerliche Geſellſchaft, mit beſonderer Hinſicht auf Fichte's geſchloſſenen Handelsſtaat von Caſpar von Hagens, 8. München, 1804. (14 gr.)

38) Io. Gottl. Heinnecius de collegiis et corporibus opificum, 4. Halae, 1723. und auch in s. Opusc. varior. Syll. pag. 378-431.

39) Chr. Henr. Hiller, de abusibus, qui in Germania nostra in collegiis vigent opificum, deque medelis contra eosdem adhibendis, Tubing. 1725. und vermehrt ibid. 1731.

40) Chr. Adolph. Klotz, Respond. Immanuel Carol. Henr. Boemer, (der auch der eigentliche Verfasser ist,) Diss. historico-politica de opificiorum ignobilitate et noxia, 4. Halae, 1771.

41) G. F. von Lamprecht (Königl. Preussischer Krieges- und Domainenrath) von der Kameralverfassung und Verwaltung der Handwerke, Fabriken und Manufakturen in den Preussischen Staaten, und insonderheit in der Kurmark Brandenburg, gr. 8. Berlin, 1797.

42) Joseph Vitalition Lomberg, historisch-politische Staatsrechts-Abhandlung von Abstellung der Mißbräuche bey den Zünften und Handwerkern in den Landen teutscher Reichsfürsten, 4. Bonn, 1779.

43) Io. Pet. de Ludewig, Differentiae juris romani et german. de opifice exule in pagis, 4. Halae, 1724.

44) Io. Otto Lutterloh de Statutis collegiorum opificum eorumque usu et abusu, speciatim jure Hamburgensi, 4. Goett. 1759.

45) D. Joh. Dan. Heinr. Musäus vom Rechte, Freymeister zu ernennen, 8. Giessen, 1787.

46) Guido Pancirolli Tr. de corporibus opificum s. artificum, Lugd. 1593 und 1608.

47) Frid. Philippi s. Resp. Wolfg. A. Schilling, Diss. de collegiis opificum, Viteb. 1680.

48) Marc. Rhodius de jurisdictione opificiaria, Francof. 1683.

49) Chr. Friedr. Sattler vom Keßler- oder Kaltschmidtschutze älterer Zeiten mit archivalischen Urkunden erläutert, 8. Tübing. 1781.

50) Henr. Schemel s. Resp. Sylv. I. Dankelmann de privilegiis opificum, Heidelb. 1669.

51) Ern. Frid. Schroeter de collegiis opif. seu artificum, Jen. 1655.

52) Jakob Gottlieb Sieberts Abhandlung von den Schwierigkeiten in den Reichsstädten, das Reichsgesetz vom 16. August 1731. wegen der Mißbräuche bey den Zünften zu vollziehen, Goslar und Leipzig, 1771.

53) Io. Strauch de jur. colleg. opificum, Jen. 1669.

54) G. A. Struvii Decis. jur. opificiarii posthumae cura F. G. Struvii, Jen. 1708. 1711.

55) Io. Chr. Thilo de diversorum opificiorum confusione Germaniae parum proficua, Goett. 1737.

56) K. G. von Zangen Abhandlung von der Zunftfähigkeit der Schäfer, 8. Giessen und Marburg, 1785.

b) Aufsätze, welche in praktisch-juristischen Sammlungen und Handbüchern, wie auch in Zeitschriften befindlich sind.

57) Ge. Lud. Boehmer de jure mercedis opificum in concursu creditorum, in s. Elect. jur. civ. T. 1. p. 378.

58) Chr. Gottl. Buder, de protectione opificum speciali, feudali et privilegiata, in s. Symmict. part. 2. p. 34-57.

59)

59) Wilh. Aug. Friedr. Danz von Handwerkern; in dessen Handbuch des heutigen teutschen Privatrechts B. 5. S. 1 = 99. (8. Stuttgardt, 1799.)

60) G. H. von Berg Handbuch des teutschen Polizeyrechts B. 3. S. 472 = 488.

61) Karl Gottl. Knorre rechtliche Erläuterung des Reichsschlusses wegen der Handwerksmißbräuche de Ao. 1731. Art. 13. §. 7. in den Hallischen Anzeigen 1744.

62) Handwerker, die sich, wenn auch gleich noch so lange zu einer Zunft in einem andern Orte gehalten haben, dürfen sich davon absondern und mit landesherlicher Erlaubniß eine eigene Zunft errichten, Wernher Obs. for. T. 2. P. X. O. 325. p. 641. sq.

63) Ein Handwerker darf die mittelst Vorwerfung eines bestimmten Verbrechens ihm zugefügte Injurie nicht auf sich ersitzen lassen, ebend. T. I. part. 3. O. 187. p. 671.

64) Handwerker können verschieden seyn, wenn sie gleich sich einerley Instrumente bedienen, ebend. Obs. 236. p. 703.

65) Derjenige kann nicht von der Zunft ausgeschlossen werden, der eine Unehelichgebohrne,

oder

oder eine von einem andern Geschwängerte heu-rathet, ebend. T. 2. part. 7. O. 22. p. 193. O. 170. p. 288.

66) Wer in eine Zunft gegen eine gewisse angebotene, und von derselben angenommene Summe, aufgenommen zu werden bittet, muß solche bezahlen, wenn er auch gleich hernach sich in eine andere Zunft hat aufnehmen lassen, ebend. part. 8. O. 342. p. 381. sq.

67) Gegen eine Zunft, die ohne rechtmässige Ursache ein Glied ausschließt, findet Injurien-klage statt, ebend. part. 10. O. 402. p. 690.

68) Blos um deswillen, weil jemand durch Zeugen zur Specialinquisition gravirt ist, kann er nicht von der Zunft auf immer, oder vor der Hand ausgeschlossen werden, ebend. O. 412. p. 695.

69) Die Freymeisterschaft kann der Stadtma-gistrat ertheilen, Mevius decis. I. 55.

70) Die Arbeiten des einen Handwerks dür-fen einem andern nicht gestattet werden, ebend. IV. 193. V. 228.

71) Handwerker können gezwungen werden, einem jeden um gehörigen Lohn zu arbeiten, eben-daselbst, 2. 156.

72) Wenn die zünftigen Handwerker eines Orts zur Befriedigung der Bedürfnisse desselben nicht hinreichen, kann auch unzünftigen die Betreibung ihres Handwerks erlaubt werden, ebend. IX. 100.

73) Ob ein Statut oder Herkommen, daß keiner in eine Zunft aufgenommen wird, der nicht eine Meisters-Wittwe oder Tochter heurathet, gültig sey? untersucht, ebend. III. 38.

74) Keiner kann um deswillen von der Zunft ausgeschlossen werden, weil er seine Braut geschwängert hat, ebend. III. 39.

75) Von den rechtlichen Maasregeln gegen das Austreiben handelt ebend. VII. 84.

76) Wie bey einem zwischen dem Stadtmagistrate und einer Zunft entstandenen Streite zu verfahren sey, besonders in Absicht auf Inhibitionserkenntnisse? untersucht, ebend. III. 37.

77) Wegen beharrlicher Nachlässigkeit der Handwerker kann, ihres Zunftrechts ungeachtet, andern die Betreibung ihres Handwerks verstattet werden, ebend. II. 157.

78) Von dem Rechte der Stände des H. R. R. über die Handwerker, und der daraus entstehenden Befugnisse, die Handwerksmeister

nach

nach Befinden auf eine gewisse und geschlossene Anzahl zu setzen und einzuschränken; s. Estors kleine Schriften, B. 1. S. 588 - 600. und v. Cramers Wezlarische Nebenstunden, Th. 58. Nr. 4. S. 119 - 146.

79) Von der Ausschliessung der Unzünftigen bey den Handwerkern handelt J. Schuhback in J. C. Siebenkees juristischem Magazin, B. 1. Nro. 28.

80) Von Attestaten überhaupt, und von Handwerksattestaten insonderheit handelt Schröter in seinen vermischten juristischen Abhandlungen, B. 1. (Halle, 1785.) S. 314.

81) Von Handwerksmißbräuchen überhaupt, und von Erörterung der Rechtsfrage insbesondere, ob gegen des Magistrats Decret und des Handwerks Willen ein fremder Meister in die Innung aufgenommen werden könne, oder nicht? handelt J. C. König in den Hallischen Anzeigen 1752. Nro. 16. 17. Abgedruckt mit einigen Anmerkungen in J. C. Siebenkees Beyträgen zum teutschen Recht, Th. 1. Nr. 3.

82) Ob eine Amtsrolle und Freiheitsbrief der Innbegriff aller einem Amte zustehenden Gerechtsame seye, so daß, was darinn nicht ausgedrückt ist, ein Amt sich nicht zueignen könne? entscheidet

det v. Cramer in seinen Wezlarischen Nebenstunden, Th. 38. Nr. 9. S. 147 = 151.

83) Von Einschränkung der Gesellen = und Knechtezahl bey Manufakturen und Handwerkern, s. ebend. Th. 7. Nro. 5. S. 112 = 120.

84) Man kann nicht von der Meisterschaft um deswillen ausgeschlossen werden, weil man vor gesuchter Meisterschaft verheurathet gewesen, ebend. Th. 78. Nro. 2. S. 28 = 51.

85) Von der Freiheit, ein Handwerk mit eigener Hand zu treiben, von Freymeistern und Pfuschereyen, und ob jemand in zwey Zünften zugleich seyn, oder eine freye Profession und zugleich ein Handwerk, auch nur mit eigener Hand treiben dürfe? s. ebend. Th. 110. S. 189 = 210.

86) Einer Obrigkeit steht die Gewalt zu, von Handwerksordnungen in besondern Fällen, z. B. in Ansehung der Wanderjahre zu dispensiren, ebend. Th. 112. Nr. 5. S. 573 = 595.

87) Von dem Reservat des Reichsschlusses von 1731. so wegen Abstellung der Handwerksmißbräuche den Landsherren, insonderheit bey Einschränkung der Gesellen = und Knechtezahl vorgeblieben, s. ebend. Th. 22. Nro. 9. S. 152 = 164.

88)

88) Von Annahme und Einschreibung der Lehrjungen, auch den Lehrjahren bey Zünften und Kommerziensocietäten, s. ebend. Th. 82. Nro. 3. S. 17 = 37.

89) Es ist ein Handwerksmißbrauch, wenn eine Meistersfrau um deswillen nicht in das Amtsbuch eingezeichnet werden will, weil sie nicht beweisen kann, daß ihre Mutter im Brautschmuck der Haare getraut worden, ebend. Th. 40. Nro. 6. S. 106 = 109.

90) Von dem eigentlichen Sinne des §. 4. des Reichsschlusses von 1731. in Betreff der Zunftmässigkeit solcher Kinder, die von Eltern, welche levis notae oder infamiae macula beflecket sind, erzeugt worden, s. ebend. Th. 38. Nro. 1. S. 1 = 18.

91) Von Spollen, welche durch unerlaubte Pfändungen der Zünfte verübt werden, s. ebend. Th. 1. Nro. 5. S. 119 = 127. Ejusd. obs jur. T. 1. O. 297. p. 652 = 654. und Mev. decis. V. 254.

92) Von dem in Reichsgesetzen verbotenen Schelten, Schmähen, Auf = und Umtreiben bei Zünften, und dem anmaßlichen Strafrechte oder Zunftzwang derselben, s. v. Cramers Wezlarische Nebenst. Th. 30. Nr. 1. S. 1. = 28.

93)

93) Von der Inappellabilität einer Sache, welche das verbotene Schelten und Umtreiben bei Zünften, und derselben anmaßliches Strafrecht, betrift, s. ebend. Nro. 2. S. 28 = 52.

94) Von einem über die Gränzen der freien Stubbaderkunst und des Weisbinderhandwerks obgeschwebten und vom Reichskammergerichte entschiedenen Rechtsstreite, s. ebend. Th. 15. Nro. 12. S. 110 = 155.

95) Ob den Schreiner- oder Zimmermeistern gebühre, die sogenannten Roial- oder Italienischen Treppen mit den Pilaren zu verfertigen? s. ebend. Th. 17. Nro. 5. S. 71 = 77.

96) Von zu beobachtender Gleichheit unter den Zünften bei Rathswahlen, s. ebend. Th. 64. Nro. 11. S. 116 = 129.

97) Von der Aufnahme in die Zünfte, s. Lynker Respons. vol. 2. resp. 34. p. 113 = 115.

98) Die Treibung eines Handwerkes wird nicht gestattet, so lang der über unerlaubte Betreibung desselben anhängig gemachte Rechtsstreit nicht erledigt ist. de Cramer obs. iur. T. 1. obs. 16. p. 68 = 70.

99) Ein Vertrag, wodurch sich jemand zur Verpflegung und Erziehung eines Kinds

verbindlich gemacht hat, erstrekt sich auch auf die Erlernung eines Handwerks, ebendas. T. 4. obs. 1038. p. 85. sq.

100) Ob die Loß- und Kuchenbecker zu Alt-Stettin ein Recht haben, alles Loßbrod allein zu backen, und den Weiß- und Rockenbeckern solches verbieten zu lassen? entscheidet Mevius in consil. posthum. cons. 63. p. 844 - 855.

101) Einen Streit zwischen den Hausschlächtern und Knochenhauern zu Alt-Stettin über die Ausstellung der Lehrbriefe und Kundschaften entscheidet, ebend. cons. 49. p. 676 - 682.

102) Desgleichen einen Streit zwischen denselben über den Verkauf eingesalzenen und geräucherten Fleisches, wie auch lebendigen Viehes, ebend. cons. 50. 51. p. 682 - 704.

103) Von Eingriff der Innungen in die obrigkeitliche Gewalt, s. Thomasius juristische Händel Th. 1. Nro. 15. S. 182 - 185.

104) Ob hämmernde und pochende Handwerker von den Gelehrten aus ihrer Nachbarschaft vertrieben werden dürfen? s. ebendas. Th. 3. Nro. 17. S. 359 - 366.

105) Wiefern Handwerker Handel treiben dürfen? s. Strubens rechtliche Bedenken, Th. 3. Bed. 138. S. 489. fg.

106)

106) Die Landesobrigkeit kann die von den Städten den Handwerkern und Innungen ertheilten Privilegien, zur Beförderung des gemeinen Besten, mindern und aufheben, ebendaselbst Th. 4. Bed. 21. S. 51. fg.

107) Keine Gilde kann ohne Landesherrliche Genehmigung willkührlich verweigern, jemand zum Gildebruder anzunehmen, der dazu tüchtig ist, ebendas. Bed. 62. S. 145 - 149.

108) Ob zu vermuthen, daß die Gärtner in Teutschland eine Zunft haben? s. ebendas. Bed. 65. S. 155. fg.

109) Ein Handwerksmann, der seine sämtliche Arbeit verdungen hat, muß, wenn er es vermag, nach der Anweisung desjenigen arbeiten, der ihn lohnet, auch so viel verrichten, als er thun kann, ebendas. Bed. 168. S. 429 - 432.

110) Einen Streit zwischen den Knopfmachern und Gürtlern in Nordhausen über den Verkauf des Kameelgarns und Knöpfe entscheidet v. Selchow in seinen neuen Rechtsfällen, Band 2. Nro. 33. S. 214 - 218.

111) Von Kaiserl. Privilegien für ganze Gesellschaften von Professionisten und Handwer-

fern, s. Mosers Abhandlung verschiedener besondrer Rechtsmaterien St. 3. S. 280 - 307.

112) Einige Reichshofräthliche Erkenntnisse in Handlungs- und Handwerkssachen, s. ebend. St. 9. S. 159 - 175.

113) In wie fern Polizei- und besonders Handwerkssachen der richterlichen Kognition unterliegen? und ob Söhne, die vor der Aufnahme des Vaters in die Zunft gebohren sind, die Rechte geniessen, die den Meisterssöhnen zustehen? s. de Cannegieser decis. T. 12. dec. 310. p. 7 - 15.

114) Von Zusammenkünften der Handwerker s. Siebenkees Beiträge zum teutschen Recht Th. 5. S. 230.

115) Von der Gerichtsbarkeit der Innungen, s. ebendas. Th. 1. S. 78.

116) Vom Arbeiten der Meister auf ihr Burgerrecht, und von solchen, die ihr Handwerk nicht bei einem zünftigen Meister erlernt haben, s. Quistorps rechtliche Bemerkungen Th. 1. Nro. 75. S. 250.

117) Ob ein neuer Kerzenmeister für befugt zu achten, eine schon vor seiner Aufnahme, mit ge-

gemeinschaftlicher Bewilligung der Zunftgenossen, geschehene Veräußerung oder Theilung eines gewissen Theils des Innungsvermögens anzufechten, und die Theilnehmer zum Ersatz anzuhalten? s. ebendas. Nro. 99. S. 348. fg.

118) Vom Handwerksschutz ausser Lands handelt Gonne in Schotts juristischem Wochenblatt Jahrg. 3. S. 354.

119) Zünfte haben das Recht nicht, einem auswärtigen unzünftigen Meister den Verkauf seiner fabrizirten Waare auf den Jahrmärkten zu verbieten, wenn ihnen dieses Recht in den Zunft-Artikeln nicht ausdrücklich ist gegeben worden, s. Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien von den Gebrüdern Overbeck (8. Hannover 1795) B. 6. Medit. 32. und de Wernher Obs. for. T. 1. p. 4. O. 199. p. 937.

120) Verträge der Zünfte unter sich sind ungültig, sobald sie dem gemeinen Rechte zuwider sind. Overbeck Med. 322. und Mev. decis. III. 38.

121) Zünfte haben das Recht nicht, andern Einwohnern den Einkauf ihrer Zunftwaare an fremden Orten zu verbieten, wenn sie dazu

nicht in ihren Zunftartikeln ausdrücklich berechtiget sind. Overbeck a. a. O. Med. 323. Eichmanns rechtliche Bemerkungen und Ausführungen (8. Baireuth 1803.) und Wernher Obs. for. T. 2. part. 8. Obs. 8. p. 460. sqq.

122) Gönner: in wie fern sind Handwerkssachen als Justizsachen zu betrachten? s. Vorrede zu Bohonowsky Abhandl. von dem Rechte des Regenten, Gesetze über bürgerliche Rechtsverhältnisse abzuändern. 8. Landshut 1803.

V.

V.

Friedrich Wilhelm rc. rc.

Es ist hier und da vorgekommen, daß die Zünfte bei Aufnahme eines innländischen Gesellen zum Meister die Gesetzstelle des A. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 249. blos von der Zunft des Orts, wo der Geselle Meister werden will, verstehen wollen, und ihn also nur dann aufnehmen zu müssen glauben, wenn er zuvor in dieser als Lehrbursche und Gesell aufgenommen worden ist.

Nach dem wahren Sinn jener Stelle und nach der Verfassung in Unsern übrigen Staaten kommt es aber überhaupt nur darauf an, ob der Aufzunehmende bei einem innländischen Gewerke die Profession gehörig erlernt habe, als Gesell losgesprochen, und übrigens nach Vorschrift der Zunft-Artikel zum Meisterwerden qualifizirt ist. Wenn dieß der Fall ist: so mag er bei einem Meister des Orts, wo er das Meister-Recht gewinnen will, in der Lehre und Arbeit gestanden seyn oder nicht, so muß das Gewerk ihn zum Meister annehmen.

Ihr habt hiernach alle Zunftbehörden in Eurem Kreise zu bescheiden, welche sofort die

Handwerks-Assessoren hiernach anzuweisen und in vorkommenden Fällen darnach zu verfahren haben. Ansbach den 19. Aug. 1800.

Königl. Preussische Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nachdem die unterm 2ten Octob. v. J. geforderten Vorschläge in Betref der Wanderjahre vollständig eingelangt sind, findet Unsere Kammer sich veranlaßt, folgende allgemeine Vorschriften zu ertheilen.

1) Da hie und da bei gewissen Handwerkern der Misbrauch herrscht, daß das zu ihrer Vervollkommnung dienende Wandern stark vernachläßiget wird: so muß derselbe abgeschaft und in der Regel darauf gesehen werden, daß kein Gernmeister zur Aufnahme gelange, der nicht die in der Zunft-Ordnung vorgeschriebene oder in deren Ermangelung die gewöhnliche 3 jährige Wanderzeit erstanden habe.

2) Nur solche Umstände, welche das Wandern einem Individuo entweder ganz oder zum Theil erschwert haben, und billige Rücksicht verdienen, begründen die gänzliche oder partielle Dispensation von den Wanderjahren: Hierzu gehö-

gehören vorzüglich Hindernisse, welche aus körperlichen Gebrechen des Gernmeisters, aus der frühern Aushebung zum Soldatenstand, oder aus Familien-Verhältnissen entstehen, wenn nämlich derselbe seine Eltern oder unerzogene Geschwistere durch Treibung des elterlichen Gewerbs ernähren mußte, und solches durch einen andern Gesellen nicht geschehen konnte.

3) Jedes Dispensations-Gesuch von Wanderjahren muß von der Zunftbehörde bei Unserer Kammer angezeigt werden. Die eigenmächtige Dispensationen, welche einige Zünfte in mehreren Gegenden, ungeachtet des Publicandi vom 7. Jul. 1800 sich bisher noch erlaubt haben, finden also schlechterdings nicht mehr statt, und sind hiemit bei Strafe von zehen Reichsthalern für den ersten Kontraventionsfall und mit verhältnißmäßiger Erhöhung bei Wiederholungen verboten.

4) In dem disfallsigen Bericht an Unsere Kammer ist mit pflichtmäßiger Angabe der Motiven, welche für das Dispensations-Gesuch sprechen, jedesmal zu bemerken, was die Zunftartikel in Absicht auf die Zahl der Wanderjahre, des Redemtionsquanti und dessen Vertheilung bestimmen, oder was in deren Ermanglung durch

gültige Observanz hergebracht ist. Bei diesen Bestimmungen soll es in der Regel bleiben. Jedoch behält Unsere Kammer sich vor, je nachdem das Gesuch durch obige Motiven oder durch Armuth mehr oder weniger begründet ist, das Redemtionsquantum ganz oder zum Theil zu erlassen, oder auch, nach Befinden zu erhöhen, wenn z. B. ein Gernmeister aus Willkühr oder Konvenienz die Wanderjahre vernachläßiget und wegen seiner vermöglichen Umstände auf die Leichtigkeit der Redemtion gerechnet hat. Leute unter 24 Jahren, die nichts für sich anführen können, werden noch zur Erstehung der Wanderjahre angewiesen. Ist in Absicht der Vertheilung des Dispensationsgeldes nichts besonders bestimmt: so soll $\frac{1}{3}$ zur herrschaftlichen Verrechnung, $\frac{1}{3}$ zur Sportelkasse und $\frac{1}{3}$ zur Gewerkskasse kommen.

5) Sämtliche Ausfertigungen bei solchen Dispensations-Gesuchen geschehen ganz sportelfrei; nur bei den entscheidenden Verfügungen werden Stempel- und Schreibgebühren angesezt.

Den Zunftrichterämtern und Zünften ist das erforderliche hieraus zur Nachachtung bekannt zu machen. Ansbach den 16. März 1803.

Königl. Pr. Kr. und Domainenkammer.

Auf den motivirten Antrag einiger Behörden haben Wir beschlossen, die General-Verordnung wegen der Dispensation von den Wanderjahren vom 16. März 1803. ad Num. V. rücksichtlich der Gebühren dahin zu modificiren, daß für die Berichte über dergleichen Dispensationsgesuche auf den Fall, daß das darauf folgende Rescript ein Redemtionsgeld festsetzt, ausser der Beylegung des Stempelbogens, auch Schreib- Siegel- und Insinuationsgebühren, aber keine eigentliche Taxe nachholend angesetzt werden dürfen.

Letztere fällt bey solchen Gesuchen ganz weg, und wenn zuweilen dergleichen für die Reskripte angesetzt worden seyn sollte: so muß es aus blossem Versehen geschehen seyn. Wo kein Redemtionsgeld bezahlt wird, müssen die Ausfertigungen ferner ganz gratis geschehen.

Ansbach den 14. Nov. 1804.

Königl. Preussische Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bey den Klagen städtischer Zünfte über Vermehrung derjenigen Handwerker auf dem platten Lande, welche nach der Instruktion der Polizeybehörden principienmässig nur in die Städte gehören, sehen Wir Uns veranlaßt, zu befehlen, daß

fünf-

künftig dergleichen Handwerker ohne vorgängige Resolutions-Einholung von Unserer Kammer selbst, wenn die Zünfte damit einverstanden sind, nicht angenommen werden sollen, und sind jedesmal die Gründe einer solchen Ansetzung anzuzeigen. Ansbach den 2. May 1805.

Königl. Preussische Kriegs- und Domainen-Kammer.

Wir haben wegen des Professions-Betriebes der dimittirten auf Kapitulation gedienten Ausländer in der Armee befohlen, daß ein solcher nur in den beyden Fällen auf das Recht des Professions-Betriebs der abgedankten, blessirten- oder Invaliden Soldaten nach dem Gewerbs-Privilegium Anspruch haben soll, wenn er wenigstens eine zweyfache Kapitulationszeit hindurch, resp. 20 oder 24 Jahre, je nachdem er bey der Infanterie oder Kavallerie gedient, oder während einer kürzern, auch selbst innerhalb der ersten Kapitulationszeit vor dem Feinde, oder sonst im Dienst wirklich invalide und zu fernern Kriegsdiensten unfähig geworden ist. Ihr habt Euch hiernach zu achten und in vorkommenden Fällen zu verfahren. Ansbach den 20. April 1803.

Königl. Pr. Kr. und Domainenkammer.

VI.

VI.

Nachrichten von dem Kranken-Gesellen-Institut zu Würzburg.

Die erste Idee zu dem wohlthätigen Kranken-Gesellen-Institute in Würzburg, gab der biedere Bürger und Hofhutmacher, Joseph Heydenreich, Franz Ludwigs Beyspiele edler Menschenliebe, und ein besonderer Umstand machten ihm Muth zur Unternehmung dessen, was schon lange sein heißer Wunsch war.

In Heydenreichs Hause erkrankte im Jahr 1779 ein Geselle aus Gera; zu hart war es nun, den Kranken wegen einer damahls herrschenden Epidemie in einem öffentlichen Krankenhause unterbringen, und noch härter für Heydenreich, ihn in seinem nicht gar zu geräumigen Hause zu verpflegen. Recht fühlbar wurde jetzt dem um seinen Hausgenossen äusserst besorgten Manne die Wohlthat einer Anstalt für kranke Handwerksgesellen, welche er längst schon in einigen Städten Deutschlands, während seiner eilfjährigen Wanderschaft zu sehen Gelegenheit gehabt hatte. Entschlossen entwarf er den Plan zu einem ähnlichen Institute, und überreichte denselben dem

Fürsten Fr. Ludwig. Mit Freudenbezeugung nahm der gute Fürst den Plan auf, durchdachte ihn, rief mehrmal den rechtschaffenen Heydenreich zu sich, besprach sich mit ihm über die nöthige Einrichtung, den Fond, die Aufsicht u. d. gl. Die gröste Lust war es für den Landesvater, zu sehen, wie der Mann vom Bürgerstande alle gegen die Einrichtung des Instituts gemachten Zweifel zu lösen, die Hindernisse zu entfernen wußte.

Inzwischen ließ Heydenreich nichts vorüber, was zu seinem Vorhaben dienlich war. Rastlos bemühte er sich, andere rechtschaffene Männer auf seine Seite zu ziehen. Unter denen, die ihm beytraten, verdient vorzüglich Endres, Oberrathsassessor und jetzt Stadtrath, genennet zu werden. Durch die thätige Mithülfe der andern beygetrettenen Bürger, brachte es endlich einmal Heydenreich dahin, daß im J. 1786 das Institut zu Stande kam; wiewohl Hindernisse auf Hindernisse gemacht wurden, vermuthlich, weil der Plan zu der Anstalt die Geburt eines gemeinen Mannes war, weil es noch an einem grossen Fond fehlte, von dem sich Rechnungsführer und Vorsteher etwas zu Gute hätten thun können. Fr. Ludwig freute sich des zu Stande gebrachten

Wer-

Werkes, und bestättigte das wohlthätige Institut mit folgendem Dekret.

„An die Commission des obern Raths:

Ich habe aus dem von dem Oberrathsassessor Endres Mir erstatteten Bericht ersehen, daß sich die meisten Handwerksgenossen hiesiger Zünfte dem neu zu errichtenden Institute zur Verpflegung der erkrankten Handwerksgesellen und Jungen angeschlossen haben. Solche menschenfreundliche Gesinuungen der gutdenkenden Bürger kann ich nicht genug belohnen; das innere alles Vergnügen übersteigende Gefühl, zu einer solchen Handlung mitgewirket zu haben, muß gewiß für jeden ein entzückender Trost seyn. Und an diesem hat der Assessor Endres, der sich so wohl bey dem Geschäfte benommen, daß er Meine ganze Zufriedenheit hierüber erworben, einen grossen Antheil. Um nun den Anfang dieses nützlichen Instituts nicht länger zu verschieben, so gebe ich vorzüglich hiezu Meine Genehmigung, damit nunmehro ohne Verzug mit Einsammlung der Beyträge angefangen werden möge. Ich habe auch alsbald die nöthigen Befehle an den Juliusspital erlassen, um daselbst die erforderliche Einrichtungen und Anschaffungen insgesamt zu ver-

veranstalten. In Hinsicht der Grundsätze dieser neuen mitleidenden Gesellschaft, welche Mir bereits vorgelegt worden, behalte Ich Mir die nähere Erwägung und Entschliessung vor, da dieses ein beständig dauerndes Werk werden soll, und daher wohl überlegt zu werden verdient. Uebrigens hat es dabey keinen Anstand, daß ein jeder Handwerksgeselle ohne Unterschied der Religion Theil nehmen kann.

Wirzburg den 30. Jan. 1786.

Fr. Ludwig, B. u. F. zu B. u. W. H. z. Fr.

Man hatte nun die Bestättigung des Fürsten, alle Anstalten waren getroffen, aber nur noch am Fond fehlte es, und woher dieser? Man hätte wohl auf Fr. Ludwigs reiche Beyträge sicher rechnen dürfen: allein wie leer war nicht immer seine Chatoulle, aus welcher mehrere hundert Dürftige ganz unterhalten, eine allzugrosse Menge Studierender ansehnlich unterstützt wurden? Wie entblößten nicht den wohlthätigsten der Fürsten arme Kinder, welche er erziehen, ihnen Handwerker lernen ließ? Wie nicht Verunglückte aus jedem Stande, welche er dem Verderben entriß? Indessen that doch der gute Vater,

Vater, was er thun konnte: 1000 fl. wies er einsweilen zu einem Fond an, mit der Versicherung, bald noch mehr zu thun, wenn man seiner Beyträge bedürfen würde. Dazu kamen 408 fl. als Opfer, da im Jahr 1789 das Institut feyerlich mit einer kernhaften, von dem Prof. Berg, (und hätte man wohl einen bessern Redner hier wählen können, als den für jede gute Sache enthusiastischen Berg?) mit einem solennen Hochamte und Te Deum in der Michaels-Kirche eröfnet wurde. Auch an diesem Opfer hatte Fr. Ludwig seinen Antheil, da er zehn Dukaten dazu schickte. Hofglaser Joh. Limp gab hierauf unentgeldlich ein Concert zum Besten des Instituts, und es wurden 380 fl. eingelegt. Fr. Ludwig, welcher dieses Concert besuchte, reichte 10 Karolins bey dem Eintritte. — Um der Anstalt mehr Consistenz zu geben, so wurde verordnet, daß jedes dem Institut einverleibte Mitglied wochentlich 1 Kreuzer, der chirurgische und Handelsgeselle aber $1\frac{1}{2}$ kr. (welche dafür aber auch ein besonderes Zimmer erhalten,) zahlen sollte. Was nun daher, nebst den Beyträgen der Handwerkskassen und einzelner Wohlthäter fiel, betrug 743 fl. Von dieser Einnahme wurden gleich 1510 fl. zu 5 Procent, und 1200 fl.

zu 4 Procent als Kapitalien ausgeliehen. Das übrige wurde zur Verpflegung von 109 Kranken angewendet, und 339 fl. 11½ kr. blieben zum Receß. Jährlich erhielt der Fond Zuwachs, obgleich die Anzahl der verpflegten Kranken beträchtlich war. So hatte das Institut von 1786 - 1794 Tausend, fünf hundert, sechs und dreyssig Kranke verpfleget, welche 9893 fl. kosteten, und doch waren schon 4537 fl. im Jahr 1794 zu Kapital ausgeliehen. Besonders auszeichnend ist die Verwaltung des schweren Instituts. Wo findet man je, daß Bürger, (gerade als wenn man ihrer Rechtschaffenheit nichts anvertrauen dürfe) Vorsteher und Verwalter einer milden Stiftung waren? Hier aber verwaltet ein Ausschuß von Bürgern das Institut; jede Zunft liefert ein taugliches Subjekt als ihren Deputirten, der die wöchentliche Auflagen bey den Zusammenkünften einnimmt, und sie alle Quartal gegen gedruckte Scheine dem Oberkassier überliefert. Dieser Bürger-Ausschuß erwählet jährlich aus seinem Zirkel den Ober- und Unterkassier, welche beyde die Oberaufsicht haben, die Rechnung besorgen und sie am Ende des Jahres allemahl der Bürgerschaft gedruckt vorlegen. Erkranket ein Geselle oder Lehrjunge, so macht der Deputirte seiner

ner Zunft dem Oberkassier die Anzeige, von diesem erhält er einen gedruckten Aufnahmsschein, und zeiget es den Aerzten an. Auf das Gutbefinden der Aerzte wird nun der Kranke in das Juliusspital gebracht, wo die dazu besonders veranstaltete Krankenpflege ist. Da es eines Liebeswerkes unwürdig ist, eine Vergeltung anzunehmen; so wird keinem Vorsteher etwas für seine Mühe gezahlet. Giebt es Collisionsfälle, so versammeln sich alle Deputirte, und entscheiden nach der Stimmenmehrheit. Das Institut zahlet täglich für jeden Kranken an das Juliusspital 25 kr. rhl. und dafür erhält er Kost, zwey Zimmer, saubere Betten, Licht, Feurung, Wäsche, Medicin und die gehörige Pflege.

Unter allen diesen ist noch das Trostvollste für diese Menschenklasse, daß sie hier unter die Hände der geschicktesten Aerzte kommt. Gerade der Handwerksbursche nimmt meistens bey seiner Krankheit seine Zuflucht aus Nothdurft zu dem wohlfeilsten Pfuscher, schluckt den Quark desselben hinein, und zerrüttet nun erst ganz sein bischen Gesundheit noch, die dieser Volksklasse doch so unentbehrlich ist. Hier aber ist der Verunglückte unter den Händen der erfahrensten

Aerzte, eines Herrn Hofraths, Professors und Leibmedicus Siebold, eines Herrn Prof. und Juliusspitalmedicus Thomann, die ebenfalls unentgeldlich sich keine Mühe gereuen lassen. Ersterer besorget das Institut seit 1786 und Letzterer seit 1796 da er von Mergentheim auf die Julius-Universität als Professor der allgemeinen Heilkunde, und an die Stelle des verstorbenen Medicus Ehlen, ins Juliusspital gerufen ward. Der für Würzburg zu frühe verstorbene Arzt Ehlen leistete dem Institute von 1786 - 1796 die treuesten Dienste. Wie sehr sich die Aerzte die Patienten angelegen seyn lassen, mag man daher schliessen, weil von 1786 - 1794 von 1539 meistens gefährlicher Kranken nicht mehr als 32 starben.

Die Statuten des Instituts sind folgende:

1) „Personen mit venerischen Krankheiten und der Krätze werden nicht aufgenommen.“ (Eine gute Vorsichtsregel; da bey Anstalten dieser Art alles muß vermieden werden, welches den Kranken abschrecken könnte, sich nicht darein zu begeben. So verlangte wirklich einmahl in den ersten Jahren ein mit der Lustkrankheit Behafteter, man möge ihn aufnehmen, er wolle sein eigenes

Bett

Bett mitbringen, und 400 fl. an das Institut zahlen; allein er durfte nicht aufgenommen werden.) „Eben auch

2) jene nicht, welche schon krank hieher kamen, und im Falle, daß ein solcher Kranker von einem Meister hinterhalten, alsdann in das Krankenzimmer zur Verpflegung gebracht würde, wird der Meister den Schaden, der durch die Verpflegung des Kranken dem Institute erwachsen ist, zu ersetzen als schuldig erklärt." (Ein Fall, der sich schon oft ereignete.) Billig ist diese Verordnung; denn der schon krank ankommende trug nichts zum Besten des Instituts bey, und würde vielleicht einem andern, der schon lange seinen Kreuzer zahlte, den Platz versperren. Zweytens würden von allen Seiten her Gesellen, die sich kränklich fühlten, der Stadt zueilen, wodurch das Institut bald seine Kräfte übersteigende Auslagen haben könnte.

3) „Dasjenige kranke Mitglied, das nicht wöchentlich seine Auflage zu 1 kr. (oder zu 1½ kr.) entrichtet hat, kann zur Verpflegung nicht aufgenommen werden."

4) „Eben auch jenes nicht, das durch eigene Schuld in seine schon gehabte Krankheit wieder

zurückfällt." (Denn das Institut kann nicht für Leute seyn, welche muthwillig mit ihrer Gesundheit umgehen.)

5) „Bey der Aufnahme macht die Religion keinen Unterschied, und jeder Kranke erhält im Nothfalle den Geistlichen jener Religion, welcher er zugethan ist." (Ist die erste Pflicht der Menschlichkeit. Schon sehr oft ereignete sich auch dieser Fall, und Herr Pfarrer von Sommerhausen erwies dem Institute diese so lobenswerthe Gefälligkeit, wenn Protestanten hart darnieder lagen.)

6) „Jedes verstorbene Mitglied, sey es welcher Religion es immer wolle, wird nach katholischer Sitte beerdigt." (Ist 1789 geschehen, da Michael Ziegler aus Erfurt, Altmachersgeselle, als Mitglied starb.)

7) „Die Kleidungsstücke und das Handwerkszeug des Verstorbenen fallen dem Institute anheim." (Nicht aber das Geld, welches der Verstorbene hinterläßt, welches etwas zu hartes wäre. Das Handwerkszeug wird zwar hin und wieder zum Besten des Instituts verwendet, größtentheils aber wird es wieder armen Lehrjungen geschenket.)

Gewiß

Gewiß eine wohlthätige Anstalt einig in ihrer Art; wenigstens in Franken! Um so mehr Ehre also für edelgesinnte Bürger, deren Werk es ganz allein ist. Gleich nach seiner Entstehung machte es aber auch Aufsehen. Gern hätten Grosse, wiewohl sie nichts zur Errichtung desselben beygetragen haben, sich daher einen Titel mehr beygelegt, allein die Bürger wiesen sie, wie es billig war, ab. So erbothen sich einige Domherren als Präsidenten oder Beschützer des Instituts an; dagegen dankten ihnen aber die Bürger mit der Antwort: Es ist eine Liebesanstalt, wozu Titel, die den Vortheil derselben nicht befördern?" — Fr. Ludwig, innigst erfreuet, daß nun doch wieder etwas zum Besten der leidenden Menschheit in Würzburg gethan sey, wünschte sehnlichst, daß das schöne Werk auch in seiner andern Residenzstadt, zu Bamberg, zu Stande käme. Er schickte also einen patriotischen Bürger und Handwerksgenossen aus Bamberg nach Würzburg, um das Institut einzusehen, und nach demselben auch den Plan zu einer ähnlichen, in Bamberg zu entrichtenden Anstalt entwerfen zu können.

Noch ist zu bemerken, daß die meisten um dieses Institut verdiente Männer im Auslande geboh-

gebohren sind. So ist Hofhutmacher Heydenreich aus Böhmen, Bortenmacher Wohlmuthäter aus Wien, Hofglaser Limp aus Maynz, Schneidermeister Wittenbacker aus den Niederlanden, Chirurgus Hennemann aus Westphalen, und Goldarbeiter Güttenhöfer aus Wien. Indessen haben auch gebohrne Würzburger gleichen Antheil an der Einrichtung des vortrefflichsten aller Institute: z. B. Hofschlosser Degg, Hofbuchdrucker Sartorius, Handelsmann Buchold, u. a. m.



n sind. So ist Hofhutmacher Heydenrei
öhmen, Bortenmacher Wohlmuthäter a
Hofglaser Limp aus Maynz, Schneider
Wittenbacker aus den Niederlanden, Sch
Hennemann aus Westphalen, und Gold
Güttenhöfer aus Wien. Indessen haben
ebohrne Würzburger gleichen Antheil a
richtung des vortrefflichsten aller Institu
ofschlosser Degg, Hofbuchdrucker Se
andelsmann Bucholt, u. a. m.
